Brandaus

FEUERWEHR und KATASTROPHENSCHUTZ

130 Jahre 1886 - 2016 Brandaus

P.b.b. Verlagspostamt 3430 Tulln • 13Z039851 M • www.noe122.at

Cobra und Feuerwehr ziehen an einem Strang:

Im Kampf gegen das Verbrechen

Seite 5

Nr. 10 / 2016

Körperliche Fitness und Gesundheit:

Atemschutzuntersuchung

Seite 8

Scania, MAN und Mercedes:

18-Tonner im Vergleich

Seite 12

„Wenn Leistungsstärke auf Ergonomie trifft ist ein neues Drehleiterdesign geboren.“

Das neue Magirus Drehleiterdesign.

Der neue evolutionäre Bedienstand bietet nicht nur mehr Raum im Aufbau und viele neue Funktionen, sondern auch ein leistungsstarkes, blendfreies LED Beleuchtungskonzept für entscheidend mehr Sicherheit und Ergonomie im Einsatz. Dafür sorgen Feuerwehrleute wie ihr, die bei Magirus ihre ganze Erfahrung und Leidenschaft dafür einsetzen, das beste Equipment der Welt für eure Einsätze zu bauen.

www.magirusgroup.com

SERVING HEROES. SINCE 1864.

MAGIRUS LOHR

Landesrechnungshof anerkannte das Konzept des Landesfeuerwehrverbandes

Geschätzte Feuerwehrmitglieder!

Monatelang durchleuchtete der Landesrechnungshof das NÖ Feuerwehrwesen - jetzt liegt der Endbericht vor. Und der kann sich durchaus sehen lassen. Insofern, als dass dem Feuerwehrwesen insgesamt und dem NÖ Landesfeuerwehrverband im besonderen ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt wurde. Der Bericht wurde mittlerweile auch im Landtag diskutiert und stieß bei den Abgeordneten auf großen Beifall. Dass der Rechnungshofbericht derart positiv ausgefallen ist, liegt nicht zuletzt am großen Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Feuerwehrkommandos. Es wurde erkannt, dass Steuer- und Spendergeld so sorgsam und effizient wie möglich eingesetzt werden muss.

Viele werden sich noch an die interessanten Diskussionen rund um die neue Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung (FAV) erinnern. Insofern wurde mit Spannung erwartet, wie der Landesrechnungshof das neue Stationierungskonzept bewerten würde. Zitat aus dem Prüfbericht:

« Mit der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung liegt eine zweckmäßige Grundlage für eine aufgaben- und risikoorientierte Ausrüstung sowie zur Planung und Steuerung des Fahrzeuge- und Gerätebedarfs der freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs vor. »

Stellung bezog der Rechnungshof auch zur Leistungsfähigkeit der NÖ Feuerwehren. Im Detail lobten die Prüfer die flächendeckende Einsatzbereitschaft und die kurzen Ausrückezeiten. Um den dafür nötigen Mitgliederstand zu halten, hat der NÖ Landesfeuerwehrverband in den vergangenen drei Jahren spannende Projekte zur Mitgliederwerbung, aber auch eine Ausbildungsreform in Angriff genommen. Ein Schritt, der ebenfalls vom Landesrechnungshof gewürdigt wurde: „Daher erachtet der Landesrechnungshof die strategischen Überlegungen zur Mitgliederwerbung bzw. zur Vereinbarkeit von Feuerwehr, Beruf und Familie, zur Jugendarbeit sowie zu weiteren Kooperationen der Feuerwehren bzw. Einsatzorganisationen für zweckmäßig."

Eine richtige Entscheidung sei auch der Bau der zentralen Atemschutzwerkstätte in Tulln gewesen:

« Der Landesrechnungshof anerkannte das Konzept des Landesfeuerwehrverbandes, seinen Mitgliedern regelmäßig erforderliche Serviceleistungen anzubieten. »

Welchen gesellschaftlichen, sozialen, aber auch finanziellen Stellenwert die freiwilligen Feuerwehren genießen, lässt sich ebenfalls im RH-Bericht nachlesen. Darin ist unter anderem aufgelistet, dass die NÖ Feuerwehren jährlich durchschnittlich mehr als acht Millionen Arbeitsstunden leisten. Entspricht bei einem fiktiven Stundenlohn von 20 Euro einer Gesamtsumme von 160 Millionen Euro. Der RH zitiert in diesem Zusammenhang eine Studie der Wirtschafts-Uni Wien, wonach jeder Euro, der in das Feuerwehrwesen investiert wird, einen gesellschaftlichen Gegenwert von 10 Euro schafft.

Alles in allem wurde dem NÖ Feuerwehrwesen ein sorgsamer Umgang mit Steuergeld und ein professioneller Blick in die Zukunft attestiert. Zudem sind keinerlei Hinweise darauf zu finden, dass es zu viele Feuerwehren gebe. Das NÖ Feuerwehrwesen steht auf äußerst gesunden Beinen. Was aber nicht heißt, dass wir uns jetzt zufrieden zurücklehnen könnten. Es liegen noch große Herausforderungen vor uns. Vor allem der Umfang und die Inhalte unserer Ausbildung müssen einer ständigen Evaluierung unterzogen werden.

Tun wir das nicht, werden wir nicht nur keine neuen Feuerwehrleute gewinnen (weil wir als viel zu zeitintensiv gelten) sondern, noch viel schlimmer, bereits aktive Mitglieder verlieren. Packen wir's an!

Das wünscht euch

Dietmar Fahrafellner, MSc
Landesfeuerwehrkommandant

„Überlegungen zur Mitgliederwerbung bzw. zur Vereinbarkeit von Feuerwehr, Beruf und Familie, zur Jugendarbeit wurden vom Rechnungshof für zweckmäßig anerkannt."

Brandaus Heft Nr. 10 / 2016
FEUERWEHR und KATASTROPHENSCHUTZ

Im Kampf gegen das Verbrechen: „Cobra" und Feuerwehr
Seite 5

FOBI16: Fesselnde Fortbildung für Feuerwehrfunktionäre
Seite 6

Scania, MAN und Mercedes: 18-Tonner im Vergleich
Seite 12

Drohnen bzw. Multikopter im Feuerwehreinsatz
Seite 38

Brandaus Topstories

Im Kampf gegen das Verbrechen: „Cobra" und Feuerwehr 5
FOBI16: Fesselnde Fortbildung für Feuerwehrfunktionäre 6
ATS-Untersuchung: „Deine Gesundheit für unsere Sicherheit!" ... 8
Die Arbeitsausschüsse im NÖ LFV 10
Terminkalender: Die Feuerwehrleistungsbewerbe 2017 11
ZAMG: Ideenwettbewerb für Wetterapp 11

Brandaus Wissen

Scania, MAN und Mercedes: Drei 18-Tonner im Vergleich 12
Die neue NÖ Feuerwehrordnung (NÖ FO) 19
Drohnen im Feuerwehreinsatz 38
NÖ Sportwettkampfgruppe bereitet sich für Villach vor 40

Brandaus News

Fotogalerie 42
St. Pölten: Fahrer blieb nach Horror-Crash unverletzt 44
Gneixendorf: Tödlicher Verkehrsunfall bei Gneixendorf 44
Hollabrunn: In drei Tagen vier Menschenrettungen 46
St. Pölten: NÖN-Auszeichnung für jungen Feuerwehrmann 47
NÖ LFV: Du bist ein kreativer Kopf? Wir suchen Deine Ideen! ... 47

Brandaus Rubriken

Nachrufe 48
Verkaufsanzeigen 49
Impressum 49
Die Lagerfeuerwehren der k. u. k. Kriegsgefangenenlager 50

Sportwettkampfgruppe bereitet sich für Villach vor
Seite 40

Die Lagerfeuerwehren der k. u. k. Kriegsgefangenenlager
Seite 50

Die neue NÖ Feuerwehrordnung (NÖ FO) zum Herausnehmen
Seite 19

Neue Atemschutzuntersuchung auf Schiene

„Deine Gesundheit für unsere Sicherheit!" Nirgendwo sonst passt dieser Slogan besser als im Atemschutzeinsatz. Sobald wir das Gerät am Rücken tragen und in den Einsatz gehen, müssen wir uns aufeinander verlassen können. Auch darauf, dass wir in Extremlagen die richtigen Entscheidungen treffen. Nicht nur das. Wir müssen darauf vertrauen, uns in lebensbedrohlichen Situationen auch gegenseitig retten zu können. Dazu ist nicht nur beste Ausbildung, sondern auch körperliche Fitness und Gesundheit unumgänglich. Die wollen wir ab Jänner mit einer neuen Untersuchungsmethode gewährleisten. Eine erste Information zur neuen Atemschutzuntersuchung ist auf den Seiten 8 und 9 zu finden.

Rund 200 Feuerwehrfunktionäre aus Niederösterreich folgten der Einladung von Landesbranddirektor Dietmar Fahrafellner zur **Fortbildung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden**. Hochkarätige Vortragende wie Meinungsforscher Dr. Peter Hajek, IT-Spezialist Gerhard Mayer, die Einsatzleiter des Zugunglücks in Bad Aibling, Wolfram Höfler und Richard Schrank sowie General Franz Lang und Psychologe Dr. Georg Fraberger fesselten die Funktionäre mit interessanten Themen.

Drei Fahrgestelle, drei Aufbauhersteller, ein Fahrzeugtyp: Brandaus durfte sich drei HLF 3 ansehen, die sich in vielen Details voneinander unterscheiden, aber dennoch sehr ähnlich sind. Das Leistungsspektrum reicht von 340 bis 360 PS, was Kraft in allen Lebenslagen garantiert. Und um ausreichend Löschwasser braucht man sich ebenfalls keine großen Sorgen machen. Der Vergleichstest ist ab der Seite 12 zu finden.

Viel Spaß beim Lesen wünscht die Brandaus-Redaktion.

Alexander Nittner Matthias Fischer

PS: Wir freuen uns immer über euer Feedback. Schreibt uns an office@brandaus.at was euch besonders gut gefällt bzw. was ihr euch wünschen würdet.

Ausbildung in der NÖ LWFS: Anti-Terrorspezialisten im Umgang mit Atemschutzgeräten

Im Kampf gegen das Verbrechen: „Cobra“ und Feuerwehr ziehen an einem Strang

Eine Tragödie erschütterte am 17. September 2013 die Republik. Ein Wilderer, dem die Polizei auf die Spur gekommen war, erschoss im Bezirk Lilienfeld drei Polizisten sowie einen Sanitäter des Roten Kreuzes. Nach einem Schusswechsel mit der Polizei richtete sich der Täter selbst. Er setzte den Keller seines Bauernhofes in Brand und jagte sich eine Kugel in den Kopf. Um sich auf derart lebensgefährliche Interventionen optimal vorzubereiten, hat das Einsatzkommando Cobra ihr „heißes“ Training nun in die Landes-Feuerwehrschule nach Tulln verlegt. Bei einem Besuch zeigte sich Innenminister Mag. Wolfgang Sobotka von der Schlagkraft seiner Sondereinheit und der Kooperation mit der Feuerwehr begeistert.

Text: Franz Resperger
Fotos: Matthias Fischer

Die Antiterrorspezialisten der „Cobra“ werden bereits seit mehreren Wochen in der Landes-Feuerwehrschule zu Atemschutzträgern ausgebildet. Dabei lernen die Beamten der Sondereinheit nicht nur den Umgang mit dem Gerät, sondern auch die Konfrontation mit Flammen und heißen Temperaturen. Abseits der Ausbildung für den operativen Einsatz, üben „Cobra“ und Feuerwehr auch gemeinsames taktisches Vorgehen. Im Klartext: Unter welchen Voraussetzungen können die Löschmannschaften der Feuerwehr ihre Arbeit ungefährdet aufnehmen. Das zeigten die beiden Einheiten bei einer Demonstration im Übungsdorf der Landes-Feuerwehrschule. Das Szenario: Unbekannter Täter flüchtet mit einer Geisel in einem Pkw. Polizeistreifen verfolgen den Wagen, die „Cobra“ wird zusätzlich alarmiert. In einem günstigen Augenblick stoppen die schwer bewaffneten Einheiten das Fahrzeug. Der Täter setzt den Wagen in Brand, droht auch die Geisel anzuzünden - die Feuerwehr wird alarmiert. Der Täter flüchtet, schlägt die Geisel nieder und lässt sie neben dem brennenden Fahrzeug liegen. Die „Cobra“ nimmt die Verfolgung auf, gleichzeitig wird der Einsatzraum von Beamten mit Sturmgewehren gesichert.

Jetzt ist die Feuerwehr am Zug

Unter Begleitschutz von ebenfalls schwer bewaffneten „Cobra“-Mitgliedern wird der Pkw gelöscht und die schwer verletzte Geisel in Sicherheit gebracht. Nach wenigen Minuten ist der spektakuläre Einsatz zu Ende. Innenminister Sobotka: „Es ist unerlässlich, dass die Blaulichtorganisationen miteinander trainieren. Wir müssen auf alle Szenarien vorbereitet sein. Insofern freut es mich, dass die „Cobra“ in der Landes-Feuerwehrschule üben darf.“ Für Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner ist diese Kooperation ebenso unerlässlich: „Wenn wir die Polizei im Kampf gegen das Verbrechen unterstützen können, so tun wir das gerne. Im Vordergrund muss natürlich immer die Sicherheit unserer Mitglieder stehen.“ ■

Anzeige

Maskenwaschmaschine
für die vollautomatische
Reinigung, Desinfektion und Trocknung

www.menzl.at

Tulln: Fortbildung der Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden

Fesselnde Fortbildung für Feuerwehr

Rund 200 Feuerwehrfunktionäre aus Niederösterreich folgten der Einladung von Landesbranddirektor Dietmar Fahrafellner zur Fortbildung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden. Hochkarätige Vortragende wie Meinungsforscher Dr. Peter Hajek, IT-Spezialist Gerhard Mayer, die Einsatzleiter des Zugunglücks in Bad Aibling, Wolfram Höfle und Richard Schrank sowie General Franz Lang und Psychologe Dr. Georg Fraberger fesselten die Funktionäre mit interessanten Themen.

Text: Alexander Nittner
Fotos: Matthias Fischer

Den Anfang machte Politikwissenschaftler und Meinungsforscher Dr. Peter Hajek, der über eine Umfrage referierte, die im Jahr 2012 vom NÖ Landesfeuerwehrverband in Auftrag gegeben wurde. „Die Umfrage aus dem Jahr 2012 ist zwar nicht mehr topaktuell, dennoch wird sich an den grundsätzlichen Einstellungen nicht viel verändert haben“, so Hajek. Einhelliger Tenor: hilfsbereit, sympathisch, wichtig für Allgemeinheit, solidarisch und Gemeinschaft. Bei dieser Umfrage wurden 1000 Personen befragt, welches Bild sie von der Freiwilligen Feuerwehr haben. Einziges Problem: eine Mitarbeit bei der Feuerwehr ist sehr zeitaufwendig. Zusätzlich weißt der Meinungsforscher auf folgendes Problem hin: „Jüngere Menschen bewerten die Feuerwehren als weniger sympathisch, modern, abwechslungsreich und interessant, sowie stärker als konservativ – sie wünschen sich mehr Jugendlichkeit und Spaß.“ Warum aber derartig viel Potenzial im Land schlummert, belegt Hajek folgendermaßen: „Befragt wurden auch 14 bis 50jährige Menschen, ob sie sich eine Mitarbeit bei der FF vorstellen könnten. Das Ergebnis ist sensationell, denn vier Prozent würden auf jeden Fall mitmachen, wenn sie angesprochen werden würden.“ ▪

Dr. Peter Hajek
„Menschen für die Feuerwehr gewinnen“

Im Anschluss gab der IT-Security-Profi Gerhard Mayer den anwesenden Funktionären Einblick in das Thema „Sicherheit im Internet“. Dabei erklärte Mayer, dass Sicherheit keine Frage der Intelligenz, sondern eine Frage von Training und Aufmerksamkeit ist. „Sicherheit ist kein Zustand, sondern ein Prozess, der sich laufend verändert“, so Mayer. Der IT-Experte machte darauf aufmerksam, dass man mehrere Passwörter verwenden und sehr aufmerksam mit externen Speichermedien umgehen solle. „60 Prozent der Leute machen sich keine Gedanken darüber, ob auf USB-Sticks eventuell Virenprogramme gespeichert sein könnten“, gab Mayer zu bedenken. ▪

Gerhard Mayer
Sicherheit im Internet

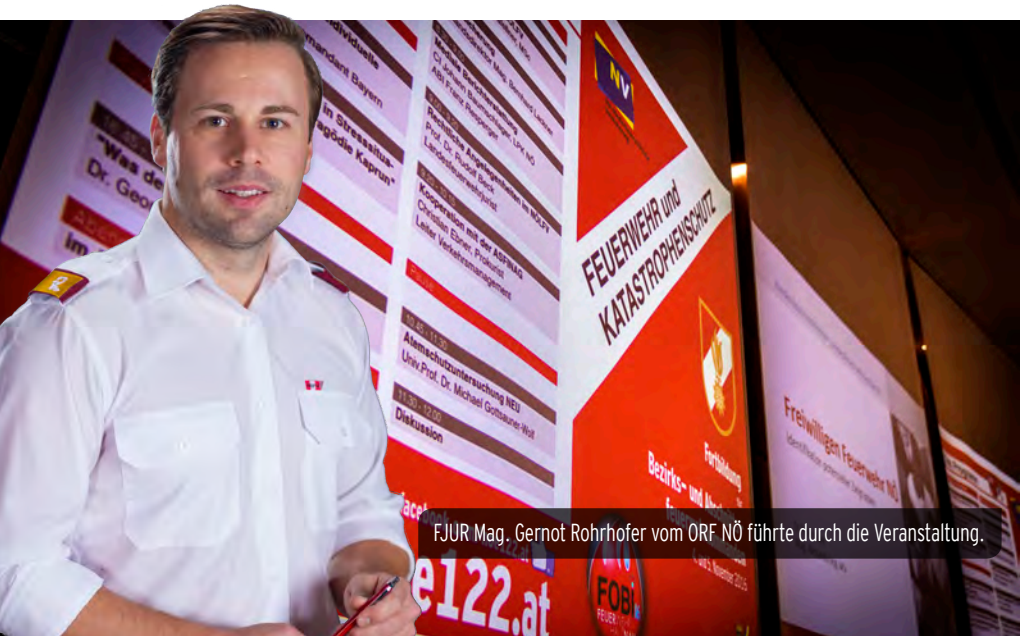

FJUR Mag. Gernot Rohrhofer vom ORF NÖ führte durch die Veranstaltung.

rfunktionäre

Der Einsatzleiter der Feuerwehr Bad Aibling, Wolfram Höfler und Kreisbrandrat Richard Schrank arbeiteten das Zugsunglück auf, welches sich im bayrischen Bad Aibling ereignete. Damals kollidierten zwei Züge zwischen Bad Aibling und Kolbermoor. Da die Anfahrt zur Unglücksstelle nur über Feldwege führte, mussten Rettungsgeräte und Stromerzeuger teils händisch über einen Kilometer getragen werden. Die Einsatzkräfte fanden ein unglaubliches Schadensszenario an der Unglücksstelle vor. In Abstimmung mit Rettungsdienst und Polizei wurde versucht, die Verletzten aus den deformierten Zügen zu retten. Dafür war eine ständige Abstimmung mit den Einsatzorganisationen nötig. Eine Trennung von gehfähigen (Beinbrüche, Beckenfraktur usw.) zu schwerstverletzten Personen musste vollzogen werden. In Summe waren 175 Rettungsdienstfahrzeuge an der Einsatzstelle, um die Verletzten in die Krankenhäuser zu bringen. Ein verfügbarer Bahnrettungssatz wurde in Stellung gebracht, welcher auf den Schienen transportiert wurde und händisch zur Unfallstelle geschoben werden musste. Gehfähige Personen wurden unter anderem auch mit Feuerwehrfahrzeugen ins nächstgelegene Feuerwehrhaus gebracht, wo dann die weitere Versorgung durchgeführt wurde. Während der Rettungs- und Bergungsarbeiten leisteten die Feuerwehrmitglieder den noch in den Wracks eingeklemmten Personen, Beistand. Die Rettungsarbeiten dauerten etwas über drei Stunden an, bis schlussendlich alle eingeschlossenen Menschen befreit waren. Problematisch waren die hochfesten Materialen, die in den Zügen verbaut waren. Trotz modernster Rettungsgeräte musste man sich kleinweise zu den Eingeklemmten vorarbeiten. Bei diesem schrecklichen Zugsunglück wurden 12 Tote und 94 Verletzte beklagt, insgesamt waren 270 Feuerwehrmitglieder mit 79 Fahrzeugen im Einsatz. ■

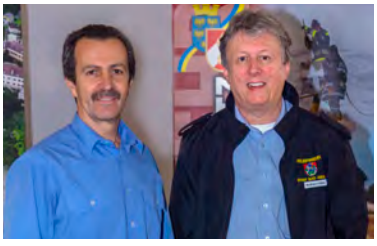

Wolfram Höfler und Richard Schrank
Zugunglück Bad Aibling

General Franz Lang berichtete über die Brandkatastrophe in Kaprun, die sich am 11. November 2000 ereignete. Eine Gondelbahn, besetzt mit über 160 Menschen, geriet in dem drei Kilometer langen Stollen in Brand. Die Ursache war ein überhitzter Heizlüfter, der Hydrauliköl in Brand setzte. An Bord der Bahn waren rund 160 Menschen. 12 konnten talwärts durch den Stollen ins Freie flüchten. Alle anderen kamen in der Bahn oder auf dem Weg nach oben ums Leben. Die physische Belastung der Feuerwehrmitglieder, die mit Atemschutzgeräten in den Stollen einstiegen, war enorm. Der Weg zur Brandstelle führte lediglich über eine schmale Aluminiumtreppe. Insgesamt waren 730 Feuerwehrmitglieder bei diesem Unglück im Einsatz, der etwa 1,5 Tage andauerte. Während der Arbeiten der Feuerwehrkräfte gingen Tausende Anrufe von Angehörigen und Menschen bei der Polizei ein. „Wir haben versucht, die Presseanfragen in geregelte Bahnen zu lenken. Die Medien machten enormen Druck, um zu erfahren, wie viele Menschen bei dem Unglück ums Leben kamen und wie es zu dieser Katastrophe kam“, so General Franz Lang. 100 Mitarbeiter der Polizei arbeiteten rund um die Uhr, um die Leichen zu bergen und in weiterer Folge zu identifizieren. „Die Opfersuche gestaltete sich schwierig, da die Opfer bis zur Unkenntlichkeit verbrannt waren und es keine Passagierlisten gab“, erklärte Lang. Nach diesem Einsatz mussten 60 Polizeibeamte psychologisch betreut werden, zwei mussten in Vorruhestand geschickt werden. General Lang musste mehrere Verfahren über sich ergehen lassen und sein Handeln vor Gericht erklären. Alle Anklagen gegen ihn wurden fallen gelassen. ■

General Franz Lang
Brandkatastrophe Kaprun

Der bekannte Autor und Psychologe sprach über die Wechselwirkung von Gefühlen und Denken. „Der Mensch ist ein soziales Wesen, das sich von seinen Gefühlen und seinem Kopf leiten lässt.“ Fraberger betonte konkret, dass man sich über seine Gefühle Gedanken machen und diese ernst nehmen solle:

Dr. Georg Fraberger
Psychologe und Autor

„Die Sprache des Körpers sind die Glücks- oder Stresshormone. Wir müssen erst mühsam lernen, wie wir fühlen.“ Was der Psychologe abschließend den gebannten Zuhörern mitgab: „Stehe zu deiner eigenen Person und betrachte das Leben als Geschenk.“ ■

Atemschutzuntersuchung: Mediziner kritisierten alte Methode und präsentieren neuen

„Deine Gesundheit für

„Deine Gesundheit für unsere Sicherheit!" Nirgendwo sonst passt dieser Slogan besser als im Atemschutzeinsatz. Sobald wir das Gerät am Rücken tragen und in den Einsatz gehen, müssen wir uns aufeinander verlassen können. Wir wollen, dass unsere Atemschutzträger bei bester Gesundheit sind. Weil sie wichtige Entscheidungen treffen müssen, sich selbst nicht gefährden sollen und im Extremfall sich gegenseitig retten müssen.

Text: Franz Resperger
Bilder: Matthias Fischer

Um für den Atemschutzeinsatz zugelassen zu werden, war in den letzten Jahren eine Untersuchung am Ergometer erforderlich. Eine Überprüfungsmethode, die von Spitzenmedizinern - vor allem von Herzspezialisten - weltweit zusehends kritisiert wurde. Deshalb, da die Ergometrie nur noch ansatzweise Rückschlüsse auf das Risiko für eine Herzerkrankung eines Atemschutzträgers zulässt. Denn kardiovaskuläre Ereignisse, das heißt Herzinfarkt oder Schlaganfall, stellen das wesentliche Risiko bei der massiven körperlichen und psychischen Belastung eines Atemschutzträgers im Einsatz dar.

Gedanken über alternative Untersuchungsmethoden

Diese Meinung vertritt auch Univ.Prof. Dr. Michael Gottsauner-Wolf, leitender Kardiologe im AKH Wien und neuer NÖ Landesfeuerwehrarzt: „Die Ergometrie ist zu wenig sensitiv und lässt daher keine Aussage über das Risikopotenzial eines Atemschutzträgers zu." Prof. Gottsauner-Wolf ist als Feuerwehrarzt seit vielen Jahren für die Gesundheit der FF-Mitglieder in Weidlingbach (Gemeinde Klosterneuburg) verantwortlich und kennt die Anforderungen an Atemschutzträger ganz genau. Aus diesem Grund hat der NÖ Landesfeuerwehrverband den Spitzenmediziner gebeten, sich Gedanken über alternative Tauglichkeitsüberprüfungen für Atemschutzträger zu machen. Jetzt liegen die Ergebnisse am Tisch.

Jede Feuerwehr kann selbst wählen, für welchen Test sie sich entscheidet

Um als Atemschutzträger künftig tauglich geschrieben zu werden, wird man einen von drei körperlichen Leistungstests erfolgreich absolvieren müssen (siehe nebenstehenden Bericht). Jede Feuerwehr kann selbst wählen, für welche Tests sie sich entscheidet. Neu ist, dass sich die Atemschutzträger in Zukunft in regelmäßigen Abständen einer Vorsorgeuntersuchung unterziehen müssen. Univ.Prof. Gottsauner-Wolf: „Diese Untersuchung ist von entscheidender Bedeutung. Es ist wichtig zu wissen, ob beim Probanden ein Risiko für eine kardiovaskuläre Erkrankung oder eine sonstige die Atemschutztauglichkeit beeinträchtigende Erkrankung besteht und ob weiterführende Untersuchungen notwendig sind."

Für den Atemschutzeinsatz „tauglich" oder „untauglich"

Neben dem körperlichen Leistungstests (dieser muss jährlich erbracht werden) und der Vorsorgeuntersuchung beim Hausarzt (diese erfolgt je nach Alter in periodischen Abständen), muss ein medizinischer Fragebogen ausgefüllt werden. Ein Vorgang, der in wenigen Minuten zu erledigen ist. Die Antworten unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz und werden unter Verschwiegenheit dem Arzt weiter vermittelt. Der Feuerwehrkommandant ist lediglich darüber zu informieren, ob das Mitglied für den Atemschutzeinsatz „tauglich" oder „untauglich" ist.

Keine Kompromisse beim körperlichen Zustand unserer Atemschutzträger

Mit der neuen Untersuchungsmethode wird es erstmals möglich sein, den Gesundheitszustand und die Fitness unserer Atemschutzträger nach modernen medizinischen Anforderungen zu überprüfen. Beim körperlichen Zustand unserer Atemschutzträger darf es keine Kompromisse geben. Wie oben bereits erwähnt, müssen wir uns im Einsatz aufeinander verlassen können. Da darf es keinen Verhandlungsspielraum geben. Dass die Tauglichkeitsuntersuchung künftig auch einfacher zu organisieren ist, lässt sich in die Kategorie „positiver Nebeneffekt" einreihen.

Die neue Atemschutzuntersuchung soll ab 1. Jänner 2017 in Kraft treten

Die neue Atemschutzuntersuchung soll am 6. Dezember im Landesfeuerwehrrat beschlossen werden und ab 1. Jänner 2017 als Dienstanweisung in Kraft treten. Diese wird den Feuerwehren in den nächsten Wochen über den internen Mailverteiler feuerwehr.gv.at zugestellt. ►

und einfacheren Gesundheitscheck

unsere Sicherheit!“

Erstuntersuchung

Feuerwehrmitglied unter 18 Jahre

a. allgemeine Einsatztauglichkeit
b. erfolgreicher Leistungstest
c. Bestätigung der Atemschutztauglichkeit vom Feuerwehrarzt (oder betreuenden Arzt)

Feuerwehrmitglied 18-65 Jahre

a. allgemeine Einsatztauglichkeit
b. erfolgreicher Leistungstest
c. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt (Untersuchungstermin darf nicht mehr als 6 Monate zurückliegen)
d. Bestätigung der Atemschutztauglichkeit vom Feuerwehrarzt (oder betreuenden Arzt)

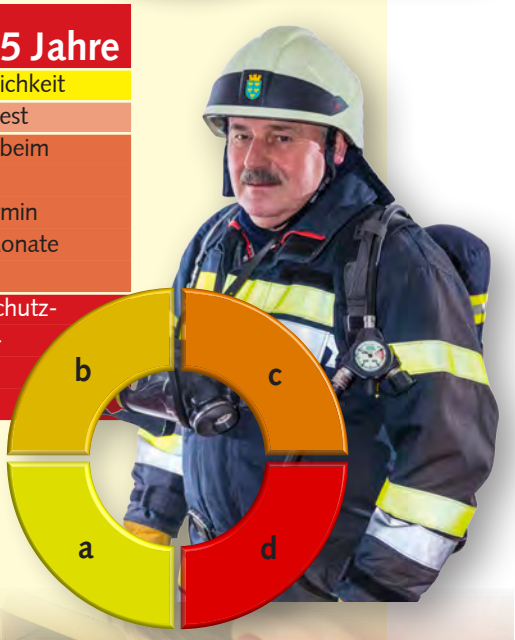

Folgeuntersuchung

Altersgruppe 19-39 Jahre

a. Jährlicher Leistungstest
b. Untersuchungsintervall: 5 Jahre
1. Medizinischer Fragebogen
2. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt
3. Tauglichkeitsbescheinigung durch Feuerwehrarzt (oder betreuender Arzt)

Altersgruppe 40-49 Jahre

a. Jährlicher Leistungstest
b. Untersuchungsintervall: 3 Jahre
1 Medizinischer Fragebogen
2. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt
3. ESC / AGLA Risikoberechnung
4. Tauglichkeitsbescheinigung durch Feuerwehrarzt (oder betreuender Arzt)

Altersgruppe 50-65 Jahre

a. Jährlicher Leistungstest
b. Untersuchungsintervall: 1 Jahr
1. Medizinischer Fragebogen
2. Vorsorgeuntersuchung beim praktischen Arzt
3. ESC / AGLA Risikoberechnung
4. Tauglichkeitsbescheinigung durch Feuerwehrarzt (oder betreuender Arzt)

Organisation

Die Arbeitsausschüsse im N

Mit der neuen Funktionsperiode 2016 – 2021 hielten in den verschiedenen Arbeitsausschüssen neue Vorsitzende und Mitglieder Einzug. Für Brandaus Grund genug, um die einzelnen Vorsitzenden, aber auch Mitglieder kurz vorzustellen.

AUSSCHÜSSE, ARBEITSAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

▸ Ausbildungsausschuss	(Brandaus 2016 Nr. 6)
▸ Betriebsfeuerwehrausschuss	(Brandaus 2016 Nr. 6)
▸ Finanzausschuss	(Brandaus 2016 Nr. 6)
▸ Technik	(Brandaus 2016 Nr. 6)
▸ Vorbeugender Brandschutz Ausschuss	(Brandaus 2016 Nr. 6)
▸ Alarmzentralen	(Brandaus 2016 Nr. 7)
▸ Atemschutz und Schadstoffe	(Brandaus 2016 Nr. 7)
▸ Aus- und Fortbildung	(Brandaus 2016 Nr. 7)
▸ Bewerbe und Ausbildungsprüfungen	(Brandaus 2016 Nr. 7)
▸ Fahrzeug- und Gerätedienst	(Brandaus 2016 Nr. 7)
▸ Feuerwehrgeschichte	(Brandaus 2016 Nr. 8)
▸ Feuerwehrjugend	(Brandaus 2016 Nr. 8)
▸ Feuerwehrmedizinischer Dienst	(Brandaus 2016 Nr. 8)
▸ Informationstechnologie	(Brandaus 2016 Nr. 8)
▸ Katastrophenhilfsdienst	(Brandaus 2016 Nr. 8)
▸ NÖ Verkehrswege und -anlagen	(Brandaus 2016 Nr. 9)
▸ Psychologische Betreuung	(Brandaus 2016 Nr. 9)
▸ Rechtsausschuss	(Brandaus 2016 Nr. 9)
▸ VB - Ausbildung	(Brandaus 2016 Nr. 9)
▸ VB - Regelwerke und Technik	(Brandaus 2016 Nr. 9)
▸ Verwaltungsdienst	**(Brandaus 2016 Nr. 10)**
▸ Wasserdienst	**(Brandaus 2016 Nr. 10)**
▸ Heißausbildung	**(Brandaus 2016 Nr. 10)**

ARBA VERWALTUNGSDIENST

Aufgaben:
Ausformulierung der Dienstanweisungen sowie Überprüfung auf formale Richtigkeit, Kontrolle der Querverweise, Bearbeitung und Erstellung der DA 3.6.2. „Dienstkleidung und Dienstgrade 2016", Fortbildung der Leiter des Verwaltungsdienstes auf Bezirks- und Abschnittsebene, Anwendung und Evaluierung von FDISK.

Projekte:
Laufende Überprüfung des Formularwesens, Dienstanweisung Kassaprüfung

Vorsitzender: FWVPRÄS Armin Blutsch
(armin.blutsch@feuerwehr.gv.at)

Mitglieder im Ausschuss: VR Andreas Steuer, BR Wilhelm Renner, BFJUR Mag. Christian Gindl, VI Roman Brunner, VR Othmar Ableidinger, VR Engelbert Gundacker, BR Markus Bauer

Sachbearbeiter im NÖ Landesfeuerwehrkommando:
BR Gerhard Sonnberger (gerhard.sonnberger@feuerwehr.gv.at)

ARBA WASSERDIENST

Aufgaben:
Erstellung von Alarmplänen für Wasser-Einsätze, Koordination und Organisation der Bezirkswasserdienstleistungsbewerbe und des NÖ Landeswasserdienstleistungsbewerbes, Hochwasserschutz-Aufgaben, Planung und Erstellung der Wasserdienst-Ausbildung.

Projekte:
Erstellung „Alarmplan Donau" von Ennsdorf bis Hainburg

Vorsitzender: OBR Reinhard Steyrer
(reinhard.steyrer@feuerwehr.gv.at)

Mitglieder im Ausschuss: BR Josef Angelmayer, OBR Martin Boyer, HVM Alexander Zsivkovits, HBI Thomas Reiter, BR Christian Edlinger, BSB Karl Gruber

Sachbearbeiter im NÖ Landesfeuerwehrkommando:
BR Gerda Eismayer (gerda.eismayer@feuerwehr.gv.at)

NÖ LFV

ARBEITSGRUPPE HEISSAUSBILDUNG

Aufgaben:
Die Arbeitsgruppe „Heißausbildung" wurde seinerzeit ins Leben gerufen um die Wege der weiterführenden Atemschutzausbildung im Bereich des Innenangriffes (Realbrandausbildung, Ausbildung in gasbefeuerten Anlagen,…) zu kanalisieren. Zusammengestellt wurde die AG in erster Linie aus profunden Ausbildern, welche in ihren Institutionen bereits jahrelang Erfahrung auf diesem Gebiet gesammelt haben. So ist die Gruppe mit je einem Vertreter des Vereins „Ready4Fire", der Firma „FeuRex" der BTF Flughafen Wien sowie einem Ausbilder der NÖ LFWS besetzt. In diesen Bereich fällt auch die Organisation der Atemschutzausbildung, Stufe 4 (gasbefeuerte Anlagen) welche jährlich bspw. durch eine externe Firma in Niederösterreich abgehalten wird.

Vorsitzender: BI Mario Glocker
(mario.glocker@feuerwehr.gv.at)

Mitglieder im Arbeitsausschuss: OBM Rainer Kreuzmann, OLM Andreas Müller, HBI Kurt Goldnagl, OV Florian Schmidtbauer, OBI Michael Perzi

Sachbearbeiter im NÖ Landesfeuerwehrkommando:
OBI Ing. Dominik Kerschbaumer (dominik.kerschbaumer@feuerwehr.gv.at)

ZAMG: Wetterapp für Feuerwehren

Ideenwettbewerb

Ab Jänner 2017 wird eine Wetter-App zur Unterstützung im Einsatz zur Verfügung stehen. Diese App wurde an der ZAMG in Kooperation mit dem NÖ LFKDO entwickelt.

Dafür suchen wir noch einen einprägsamen Namen (max. 30 Zeichen Länge) und ein geniales Logo mit passendem Kürzel für das Icon (max. 12 Zeichen). Schicke uns Deine Ideen und Entwürfe bzw. Skizzen für das Icon bis 11. Dezember 2016 an feuerwehrapp@zamg.ac.at. Die kompetente Fachjury – bestehend aus Entscheidungsträgern von BMWFW, ZAMG und NÖ Landesfeuerwehrkommando – wird die beste Einsendung auswählen.
Als Hauptgewinn ist ein Samsung Galaxy S7 bzw. ein iPhone 7 ausgeschrieben.

Teilnahmebedingungen sind auf der ZAMG Homepage www.zamg.ac.at zu finden.

bmwfw
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

ZAMG

Terminkalender: Für Bewerbsbegeisterte

Die Feuerwehrleistungsbewerbe 2017

Alle Bewerbsbegeisterten müssen spätestens jetzt den Terminkalender zücken. Das NÖ Landesfeuerwehrkommando teilt die Termine der Leistungsbewerbe im Jahr 2017 mit.

18. Bewerb um das NÖ Feuerwehr-Funkleistungsabzeichen
► 3. und 4. März 2017 in der NÖ Landes-Feuerwehrschule

60. Bewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold
► 12. und 13. Mai 2017 in der NÖ Landes-Feuerwehrschule in Tulln

5. Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Gold
► 13. Mai 2017 in der NÖ Landes-Feuerwehrschule in Tulln

67. NÖ Landesfeuerwehrleistungsbewerb in Bronze und Silber
► 30. Juni bis 2. Juli 2017 in St. Pölten

45. Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb und Landestreffen der Feuerwehrjugend
► 6. bis 9. Juli 2017 in Neuhofen (Bezirk Amstetten)

61. NÖ Landeswasserdienstleistungsbewerb in Bronze und Silber
► 24. bis 27. August 2017 in Angern (Bezirk Gänserndorf)

42. Bewerb um das Wasserdienstleistungsabzeichen in Gold
► 24. August 2017 in Angern (Bezirk Gänserndorf)

Internationale Feuerwehrwettkämpfe
► 9. bis 16. Juli 2017 in Villach (Kärnten)

MARTIN-HORN®
... das Original!
Absolut Witterungsbeständig
Voller Ton - Hohe Lautstärke
DIN ISO 9001:2008 zertifiziert
TÜV SÜD

Martin-Horn® Nr. 2298 GM
» für Feuerwehr
» Rettungsfahrzeuge
» Sonderfahrzeuge

gestimmt 435 +450 / 580 + 600Hz, a'a'/ d"d"
Zusätzlicher Warneffekt durch tremolierende Abstimmung.
Auch in österreichischer Ausführung: 2298 AM gestimmt g'g' - c"c"
Lautstärke: 125 db (A) in 1m Abstand, | DIN 14610 EG - DIN B 03 - ECE E1 10R-047016

Martin-Horn® Nr. 2097 GM
» für Notarzt
» Krankenwagen
» Polizei

gestimmt 440/585 Hz | a'/ d"
Lautstärke: 122 db(A) in 1m
DIN 14610 EG - DIN B 05 - ECE E1 10R-022691
Auch in österreichischer Ausführung 2097 AM gestimmt g'- c"

MARTIN SIGNAL
www.maxbmartin.de

Deutsche Signal-Instrumenten-Fabrik
Max B. Martin GmbH & Co.KG
Albert-Schweitzer-Str. 2
D-76661 Philippsburg

Tel: +49 (0) 72 56 / 920-0
Fax: +49 (0) 72 56 / 83 16
E-Mail: info@maxbmartin.de

HLF 3: Drei unterschiedliche Fahrgestelle und Aufbauten im Brandaus-Test

Scania, MAN und Merce
Drei 18-Tonne

edes:
er im Vergleich

von Alexander Nittner
mit Fotos von A. Nittner, M. Fischer

Drei Fahrgestelle, drei Aufbauhersteller, ein Fahrzeugtyp: Brandaus durfte sich drei HLF 3 ansehen, die sich in vielen Details voneinander unterscheiden, aber dennoch sehr ähnlich sind. Das Leistungsspektrum reicht von 340 bis 360 PS, was Kraft in allen Lebenslagen garantiert. Und um ausreichend Löschwasser braucht man sich ebenfalls keine großen Sorgen machen. ▶

Scania P360 4x4

Freiwillige Feuerwehr Gars am Kamp
Scania P360 4x4
Aufbau: Magirus Lohr

Die Freiwillige Feuerwehr Gars am Kamp setzt auf einen Scania P360 4x4 in Euro 5 Konfigu ation, der einen Aufbau von Magirus Lohr trägt. Der 360 PS starke Motor mit gewaltigen 13 Litern Hubraum und einem Drehmoment von 1.850 Newtonmeter ist das kräftigste Aggregat in diesem Vergleich.

Grundsätzlich wäre der Motor auch in der Euro 6 Abgasnorm erhältlich, nur würde man aufgrund der sehr voluminösen Abgasanlage den unteren Bereich des Geräteraumes 2 nicht nutzen können. Verwaltet wird die Antriebspower von einer 12-Gang-Automatik und Allradantrieb, welcher zusätzlich eine Vorderachs- und Hinterachssperre für den Einsatzfahrer bereitstellt. Die originale Scania Crew Cab ist für eine Besatzung von 1:6 ausgelegt. Neben den Atemschutzgeräten findet in der Kabine auch

Mercedes Arocs 1935

Freiwillige Feuerwehr Tribuswinkel
Mercedes Arocs 1935
Aufbau: Seiwald

Bei der FF Tribuswinkel im Bezirk Baden blieb man der Marke Mercedes treu und ließ für das neue Arocs Fahrgestell einen Seiwald Aufbau fertigen. Die Arocs-Baureihe wurde als Nachfolger der Baustellenfahrzeuge der Baureihen Axor und Actros im Jahr 2013 präsentiert.

Mit 354 PS Leistung spielt dieses HLF 3 in derselben Leistungsliga wie der Scania P360 der FF Gars am Kamp. Der 7,7 Liter große Sechszylinder-Turbodiesel des Typs OM954 stellt ein Drehmoment von 1.400 Newtonmeter bereit und rollt im Gegensatz zu Scania und MAN als Euro 6 Fahrzeug vom Band. Durch die aufwendig konstruierte Abgasreinigungsanlage musste man einen Platzverlust zwischen den Geräteräumen 1 und 2 in Kauf nehmen. Zusätzlich wurde ein Hitzeabfuhrschacht konstruiert, wo die Wärme der Euro 6-Auspuffanlage mit Hilfe von zwei Ventilatoren ins Freie befördert wird. Trotz dieser Tatsache ist es dem Aufbauhersteller in enger Zusammenarbeit mit der FF Tribuswinkel gelungen, alle benötigten Ausrüstungsgegenstände optimal

MAN 18.340

Freiwillige Feuerwehr Zeiselmauer
MAN 18.340
Aufbau: Rosenbauer AG

Das dritte HLF im Bunde wird bei der FF Zeiselmauer eingesetzt und rollt auf einem MAN 18.340 Fahrgestell. Das MAN-Triebwerk produziert 340 PS Leistung und stellt 1.250 Newtonmeter Drehmoment zur Verfügung.

Wie auch bei Scania und Mercedes übernimmt ein Automatikgetriebe, welches die Bezeichnung „MAN-Tipmatic“ trägt, die Schaltarbeit. Allradantrieb und Differenzialsperren sind laut Baurichtlinie vorgeschrieben und kommen beim HLF 3 der FF Zeiselmauer ebenfalls zum Einsatz. „Die Mehrheit der Einsatzfahrer in unserer Feuerwehr war für ein MAN-Fahrgestell, da uns das Werkstattnetz und das Preis-/Leistungsverhältnis überzeugten“, erzählt Feuerwehrkommandant Robert Fleischmann im Brandaus-Gespräch. Im Aufbau herrscht Übersichtlichkeit und Ordnung. Besonders ins Auge springt der pneumatisch absenkbare Stromerzeuger, der auf der rechten

noch ein „Action-Tower“ Platz, der unter anderem eine Wärmebildkamera, ein Mehrgasmessgerät und einen Erkundungsrucksack beherbergt.

2.700 Liter pro Minute Förderleistung

Im Aufbau ist ein 4000 Liter Wasser fassender Tank untergebracht, der an eine Magirus Einbaupumpe gekoppelt ist, die maximal 2.700 Liter Wasser pro Minute fördert. Generell wurde bei der Planung darauf geachtet, dass alle im Aufbau untergebrachten Ausrüstungsgegenstände einfach und sicher entnommen werden können. Der Lichtmast verfügt über zwei LED-Scheinwerfer sowie zwei Halogen-Fluter, die bei Schneeverhältnissen kaum blenden. An der Fahrzeugfront wurde eine Straßenwaschanlage sowie eine Seilwinde von Rotzler mit 50 kN Zugkraft montiert. Am Heck erblickt man eine Verkehrsleiteinrichtung.

Allroundfahrzeug für FF Gars/Kamp

„Bei uns wird das Fahrzeug als Allrounder eingesetzt. Es rückt bei Brandeinsätzen als erstes Fahrzeug aus und ist die Hauptschlagkraft bei Brandeinsätzen im gesamten Gemeindegebiet. Auch bei technischen Einsätzen ohne Menschenrettung wie z.B.: Sturmschäden, Türöffnungen, Liftöffnungen, usw. wird das HLF 3 eingesetzt“, erklärt Feuerwehrkommandant-Stellvertreter Rene Gigl im Brandaus-Gespräch.

Das Fahrgestell:

Fahrzeug: . . . . . **Scania P 360 CB 4x4**
Leistung: . . . . . **360 PS / 264 KW**
Hubraum:. . . . . **13.000 ccm**
Drehmoment:. . . . . **1.850 Nm**
Höchstzulässige Gesamtmasse: . **18.000 kg**
Getriebe: . . **automatisiertes Schaltgetriebe, Allradantrieb mit Differenzialsperren**
Besatzung: **1:6**
Radstand:. . . . . **4.100 mm**

unterzubringen. Wie bei MAN und Scania muss der Einsatzmaschinist die Gänge nicht mehr manuell einlegen, sondern überlässt diese Arbeit der präzisen Mercedes-Automatik namens Powershift 3. Allradantrieb ist ebenso obligatorisch wie Differenzialsperren an der Vorder- und Hinterachse. Der Fahrer behält Dank Rückfahrkamera und Navigationssystem immer die Übersicht – egal ob es nun vorwärts oder rückwärts geht. Ein „Action Tower“ im Mannschaftsraum schafft zusätzlichen Platz für kleine Ausrüstungsgegenstände. Kombiniert wurde dieser mit einem ausziehbaren Arbeitstisch. An Ausrüstung mangelt es genauso wenig wie an Löschwasser.

3.000 Liter pro Minute Förderleistung

Der 3.000 Liter fassende Wassertank wurde mit einer kombinierten Ziegler ND/HD-Pumpe verbunden, die sich mechanisch steuern lässt und maximal 3.000 Liter pro Minute fördert. „Für uns war eine Einbaupumpe mit Druckknöpfen statt Display besonders wegen der einfacheren und gewohnten Bedienung von Anfang an ein wichtiges Kriterium“, erklärt Feuerwehrkommandant Stefan Mitheis von der FF Tribuswinkel. Eine seitliche LED-Füllstandsanzeige, welche auch beim HLF 3 der FF Gars am Kamp zum Einsatz kommt, gibt dem Gruppenkommandanten und Einsatzmaschinisten zusätzliche Information über den Wasserverbrauch. Eine starke Rotzler-Seilwinde mit 80 kN Zugkraft sowie eine Straßenwaschanlage sind im vorderen Bereich installiert. Eine große Verkehrsleiteinrichtung bietet zusätzliche Sicherheit bei Einsätzen auf der Autobahn. Der hydraulische Rettungssatz von Weber wurde aus dem Vorgängerfahrzeug übernommen und ist technisch in hervorragendem Zustand.

Das Fahrgestell:

Fahrzeug:. . . . . **Mercedes Arocs 1935**
Leistung: . . . . . **354 PS / 260 KW**
Hubraum:. . . . . **7.700 ccm**
Drehmoment:. . . . . **1.400 Nm**
Höchstzulässige Gesamtmasse: . **18.000 kg**
Getriebe: . . **automatisiertes Schaltgetriebe, Allradantrieb mit Differenzialsperren**
Besatzung: **1:6**
Radstand:. . . . . **4.200 mm**

Fahrzeugseite untergebracht ist. Ein hydraulischer Rettungssatz von Weber mit einer RSX 180 Rettungsschere und ein SP53 Spreizer (Black Edition) sowie Hebekissen von Vetter komplettieren gemeinsam mit der 50 kN Seilwinde von Rotzler die technische Rettungs- und Bergeausrüstung. Die pneumatische Absenkeinrichtung, die das 14 kVA Aggregat aufnimmt, ermöglicht eine schnelle und vor allem sichere Entnahme des schweren Stromerzeugers.

3.500 Liter pro Minute Förderleistung

Auch beim HLF 3 der FF Zeiselmauer kommt ein 4.000 Liter großer Löschwassertank zum Einsatz. Die „NH35“ ND/HD-Pumpe fördert bis zu 3.500 Liter Wasser pro Minute bei 10 bar. Das Schaumzumischsystem namens „Digimatic“ besitzt einen 200 Liter Schaummitteltank und ist in Windeseile einsatzbereit, was insbesondere für Pkw-Brände von großem Vorteil ist. Rosenbauer-typisch: Öffnet man die Geräteräume fällt sofort auf, dass alle bedienbaren Elemente Orange eingefärbt sind.

Sicherheit für Atemschutzgeräteträger

Für einen sicheren Ein- sowie Ausstieg sorgt die Rosenbauer-typische Drehtreppe, die FKDT Fleischmann besonders hervorhebt: „Wir haben uns einige Systeme angesehen, doch wirklich überzeugt hat uns der bequeme und sichere Einstieg in das Fahrzeug. Besonders mit einem Atemschutzgerät am Rücken, schafft diese Treppe zusätzliche Sicherheit.“ ▶

Fahrgestell

Fahrzeug: . . . . . **MAN TGM 18.340**
Leistung: . . . . . **340 PS / 250 KW**
Hubraum/Drehmoment: **6.900 ccm/1.250 Nm**
Höchstzulässige Gesamtmasse: . **18.000 kg**
Getriebe: . . **automatisiertes Schaltgetriebe, Allradantrieb mit Differenzialsperren**
Besatzung: **1:6**
Radstand:. . . . . **4.200 mm**

Scania

Leistung: 264 KW/360 PS
Hubraum: 13.000 ccm
Drehmoment: 1.850 Nm

FREIWILLIGE FEUERWEHR

GARS AM KAMP

Branddienstausrüstung

- Löschwassertank mit 4000 Liter
- Magirus Einbaupumpe mit einer Leistung von 2.700 Liter pro Minute
- C-Schnellangriffseinrichtung mit Hohlstrahlrohr
- Wärmebildkamera
- Schaumschnellangriffseinrichtung

Mercedes

Leistung: 250 kW/340 PS
Hubraum: 6.871 cm3
Drehmoment: 1.250 Nm

FREIWILLIGE FEUERWEHR

TRAISKIRCHEN
TRIBUSWINKEL

Branddienstausrüstung

- Wasserwerfer POK LMP80 mit Hublafette (1.000 bis 3.000 Liter)
- Diverse wasserführende Armaturen
- 90 m formstabiler HD Schnellangriffsschlauch auf Haspel
- Elektrischer Druckbelüfter

MAN

Leistung: 260 kW/354 PS
Hubraum: 7.700 ccm
Drehmoment: 1.400 Nm

FREIWILLIGE FEUERWEHR

ZEISELMAUER

Branddienstausrüstung

- Rosenbauer NH35 Feuerlöschkreiselpumpe mit 3500 l/min (4000 Liter Löschwassertank)
- Digimatic (200 Liter Schaummitteltank)
- 3 Pressluftatmer von Interspiro
- Schlauchmaterial
- Druckbelüfter

- Mehrgasmessgerät
- Druckbelüftungsgerät
- LED-Füllstandsanzeige
- Akku-Druckbelüfter
- Rauchvorhang
- Schnellangriffseinrichtung Schaum (30 m)
- Abnehmbarer Wasserwerfer am Dach
- Düsenschläuche mit 40 m im Schlauchtragekorb
- Zwei Schlauchtragekörbe

Technische Ausrüstung

- Dreh- und schwenkbarer Lichtmast
- Stromerzeuger mit 14 kVA Leistung
- Spezial Nasssauger
- Seilwinde mit 50 kN Zugkraft
- Notfallkofferpumpe
- Kanalabdichtkissen (Gully Ei)
- Spezialsauger (Öl und Säurebeständig)
- 2 UWP Nautilus 8/1
- Straßenwaschanlage
- Motorkettensäge, Rettungssäge

- Einbaupumpe Ziegler FP10-3000 mit HD/ND-Pumpe (3000 Liter Löschwassertank)
- Schaumrohr direkt angeschlossen

Technische Ausrüstung

- Rettungssäge, Motorkettensäge,
- Trennschneider groß
- Hebekissen Vetter
- Winkelschleifer groß
- Schaufeltrage oben
- Tauchpumpe MAST T20, Nautilus 8/1,
- Stromerzeuger RS14
- Schiebeleiter 10 Meter und 4-teilige Steckleiter mit zwei Verbindungselementen
- Spineboard
- Lichtmast LED (dreh- und schwenkbar) Fireco Standard
- Besatzung 1:6
- Hilti Arbeitsgeräte (Bohr- und Stemmhammer)
- Hydraulisches Rettungsgerät (Fa. Weber)
- Fest verbaute Druckluftschlauchhaspel

Technische Ausrüstung

- Hydraulischer Rettungssatz Weber mit RSX180 Rettungsschere und SP53 Rettungsspreizer sowie Rettungszylinder
- Lichtmast mit LED-Leuchten
- Pneumatische Absenkeinrichtung für Stromerzeuger (Marke Endress)
- Seilwinde von Rotzler 50 kN
- technische Grundausstattung
- Motorkettensäge
- Hebekissensatz
- Werkzeugkofferset
- Wagenheber
- Vierteilige Steckleiter
- Mast Tauchpumpe
- Schanzwerkzeug
- Verkehrsleiteinrichtung
- kinematische Klappbretter bei den Radkästen
- Drehtreppe für sicheren Ein- und Ausstieg
- Rückfahrkamera
- LED-Umfeldbeleuchtung ■

Denk ist das noch GESUND?
Individuelle Gesundheitsvorsorge für mein gesundes Maß aller Dinge.
Denk
UNIQA
www.ist-das-noch-gesund.at
Werbung

ZUM HERAUSNEHMEN

Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

NÖ Feuerwehrordnung
(NÖ FO)

Die nachstehende Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung gemäß §§ 43, 51 und 69 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wurde vom Landesfeuerwehrverband am 24. Juni 2016 erlassen sowie von der Landesregierung am 5. Juli 2016 genehmigt.

1. Hauptstück
Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Sitzungen und Versammlungen _ _ _ _ _ _ _ _ 2
§ 2 Sitzungseinladung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 2
§ 3 Befangenheit _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 2
§ 4 Vorsitz _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 2
§ 5 Behandlung des Beratungsgegenstandes _ _ _ _ _ 2
§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung _ _ _ _ _ _ 2
§ 7 Niederschrift _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 3
§ 8 Vollzug der Beschlüsse _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 3
§ 9 Verwaltungsdienst _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 3
§ 10 Ehrungen _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 3
§ 11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades _ _ _ 3
§ 12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 3
§ 13 Dienstkleidung und Dienstgrade _ _ _ _ _ _ _ 4
§ 14 Besondere Dienstgrade _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 4
§ 15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit _ _ _ 7

2. Hauptstück
Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§ 16 Freiwillige Feuerwehr _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 4
§ 17 Aufnahme in die Feuerwehr _ _ _ _ _ _ _ _ _ 4
§ 18 Feuerwehrpass _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 5
§ 19 Feuerwehrjugend _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 5
§ 20 Reservestand _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 5
§ 21 Ende der Mitgliedschaft _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 5
§ 22 Mitgliederversammlung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 6
§ 23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandant-stellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes _ _ 6
§ 24 Feuerwehrkommando _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 6
§ 25 Chargen und Sonderdienstgrade _ _ _ _ _ _ _ 6
§ 26 Chargensitzung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 7
§ 27 Dienstsiegel _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 7
§ 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder _ _ _ _ _ _ 7
§ 29 Einsatz _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 8
§ 30 Einsatzleiter _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 8
§ 31 Ausbildung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 9
§ 32 Mannschafts- und Ausrüstungsstand _ _ _ _ _ _ 9
§ 33 Dienstaufsicht _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 9
§ 34 Betriebsfeuerwehr _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 9

3. Hauptstück
NÖ Landesfeuerwehrverband

§ 35 Allgemeines _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 9
§ 36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 9
§ 37 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes 9
§ 38 Landesfeuerwehrrat _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 10
§ 39 Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter _ _ _ _ 10
§ 40 Ausschüsse und Arbeitsausschüsse _ _ _ _ _ _ _ 10
§ 41 Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse _ _ 10
§ 42 Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes _ _ _ _ _ _ 10
§ 43 Feuerwehrviertelvertreter _ _ _ _ _ _ _ _ _ 11
§ 44 Bezirksfeuerwehrkommandant _ _ _ _ _ _ _ _ 11
§ 45 Bezirksfeuerwehrkommando _ _ _ _ _ _ _ _ 11
§ 46 Abschnittsfeuerwehrkommandant _ _ _ _ _ _ _ 11
§ 47 Abschnittsfeuerwehrkommando _ _ _ _ _ _ _ 12
§ 48 Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag _ _ _ 12

4. Hauptstück
Rechnungs- und Kassagebarung

§ 49 Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 12
§ 50 Rechnungsprüfer _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 12
§ 51 Gebarung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes 13
§ 52 Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes _ _ _ _ _ _ _ _ _ 13
§ 53 Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden _ _ _ _ _ _ _ 13
§ 54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren _ _ 13

5. Hauptstück
Wahlordnung

§ 55 Allgemeines _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 13
§ 56 Wahlleitungen _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 13
§ 57 Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle _ _ 14
§ 58 Wählerverzeichnis _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 14
§ 59 Auflegung des Wählerverzeichnisses _ _ _ _ _ _ 14
§ 60 Durchführung der Wahl _ _ _ _ _ _ _ _ _ 15
§ 61 Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt) _ _ _ _ _ 15

6. Hauptstück
Disziplinarordnung

§ 62 Disziplinarvergehen _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 16
§ 63 Disziplinarstrafen _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 16
§ 64 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen _ _ _ _ 16
§ 65 Verjährung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 16
§ 66 Disziplinaranwalt _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 16
§ 67 Disziplinarorgane _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 16
§ 68 Verteidiger _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 17
§ 69 Zustellungen an den Beschuldigten _ _ _ _ _ _ 17
§ 70 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung _ _ _ _ _ _ _ 17
§ 71 Verhandlung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 17
§ 72 Vertagung und Unterbrechung _ _ _ _ _ _ _ _ 18
§ 73 Disziplinarerkenntnis _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 18
§ 74 Beschwerde _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 18
§ 75 Suspendierung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 18
§ 76 Ausfertigung _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ 18

7. Hauptstück
Schlussbestimmungen

§ 77 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen _ _ _ 18
§ 78 Übergangs- und Schlussbestimmungen _ _ _ 18

1. Hauptstück
Gemeinsame Bestimmungen

§1 Sitzungen und Versammlungen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten sinngemäß für alle Sitzungen und Versammlungen bei den Feuerwehren und im NÖ Landesfeuerwehrverband, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§2 Sitzungseinladung

(1) Die Einladungen sind zeitgerecht zu versenden.

(2) Jeder Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. In die Tagesordnung ist jeweils auch ein Punkt „Allfälliges“ aufzunehmen. Gelangen unter diesem Punkt der Tagesordnung Angelegenheiten zur Beschlussfassung, die in der Tagesordnung selbst nicht vorgesehen waren, so muss – so ferne ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt - die Beschlussfassung ausgesetzt werden.

(3) Alle Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern möglichst zeitgerecht zuzustellen. Ergänzungsanträge sind – soweit dies zeitlich möglich und sinnvoll ist - zu berücksichtigen. Darüber entscheidet der Vorsitzende.

§3 Befangenheit

Mitglieder haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte oder Lebenspartner, ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§4 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich.

(2) Wenn ein Sitzungsteilnehmer vom Beratungsgegenstand abweicht, so kann er vom Vorsitzenden aufgefordert werden, „zur Sache“ zu sprechen.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Sitzungsteilnehmer, der die Beratungen stört, nach wiederholter fruchtloser Ermahnung, der Sitzung zu verweisen.

(4) Der Vorsitzende hat bezüglich des Sitzungsablaufes folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der letzten Niederschrift
5. Behandlung von Anträgen auf Berichtigung von Niederschriften
6. Berichte
7. Beratungen in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung
8. Allfälliges
9. Ende der Sitzung

§5 Behandlung des Beratungsgegenstandes

(1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorsitzenden beauftragten Berichterstatter.

(2) Sodann ist vom Vorsitzenden die Beratung über den Antrag zu eröffnen. Der Vorsitzende erteilt das Wort.

(3) Nach Abschluss der Beratungen erteilt der Vorsitzende dem Berichterstatter das Schlusswort; nach diesem erfolgt die Abstimmung.

§6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine, eine halbe Stunde später stattfindende Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Ist auf der Tagesordnung einer Sitzung eine Beschlussfassung nicht vorgesehen, sondern dient diese lediglich anderen Zwecken (Berichterstattung, Mitteilungen u.a.), so ist eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

(2) Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zu berücksichtigen. Mit Stimmzettel ist nur abzustimmen, wenn der Vorsitzende oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder dies verlangen.

(3) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat

nur eine Stimme.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls er sich der Stimme enthält, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) In dringenden Fällen kann die Abstimmung auch im Umlauf (schriftlich, per Fax oder E-Mail u. ä.) durchgeführt werden.

§7 Niederschrift

(1) Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift bei den Sitzungen wird durch eine vom Vorsitzenden beauftragten Person verfasst.

(3) Die Niederschrift hat die Namen der Anwesenden, die erledigten Geschäftsfälle und die kurze Bezeichnung des Tagesordnungspunktes sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und der mit der Aufnahme der Niederschrift betrauten Person zu unterfertigen.

§8 Vollzug der Beschlüsse

Jeder Beschluss eines Organes des Landesfeuerwehrverbandes oder der Feuerwehr ist vom Kommandanten zu vollziehen. Dieser kann auch eine andere Person mit dem Vollzug betrauen. Ist der Vollzug des Beschlusses unmöglich oder unterbleibt der Vollzug aus anderen Gründen, so ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums zu setzen.

§9 Verwaltungsdienst

(1) Zur Unterstützung der Kommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr und des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Verwaltungsdienst eingerichtet.
Soweit in der Dienstanweisung „Dienstpostenplan“ vorgesehen, können vom Kommandanten ein Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes bzw. Gehilfen ernannt werden. Diese sind dem Leiter des Verwaltungsdienstes unterstellt.

(2) Der Leiter des Verwaltungsdienstes ist für die Agenden des Schriftverkehrs einschließlich der Statistiken und die Führung der Kassageschäfte verantwortlich. Jede Auszahlung bedarf einer Anordnung des Kommandanten.

(3) Von jeder Feuerwehr sind Aufzeichnungen über die Mitglieder, die alle notwendigen Angaben enthalten, in Form eines Standesbuches mittels EDV, weiters über das Inventar sowie über Einsätze, Ausbildungen und sonstige wichtige Vorkommnisse, zu führen. Näheres wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten bestimmt.

(4) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungsfristen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

(5) Der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes führt über das Feuerwehrkommando, das Abschnittsfeuerwehrkommando und das Bezirksfeuerwehrkommando zum NÖ Landesfeuerwehrkommando. Er ist, sofern durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten nichts anderes bestimmt wird, oder bei Gefahr im Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann bei Gefahr im Verzug der Dienstweg nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Kommandanten bzw. einem von ihm beauftragten Feuerwehrmitglied zu zeichnen.

§10 Ehrungen

(1) Eine Persönlichkeit, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied der Feuerwehr bzw. durch Beschluss des Landesfeuerwehrrates zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ernannt werden.

(2) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrverbandes, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos, Führungskräfte der Sonderdienste und Chargen, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion vom Kommandanten zu Ehrendienstgraden in ihren zuletzt innegehabten Dienstgraden ernannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren im aktiven Dienst, wobei vom Erfordernis einer 25jährigen Dienstzeit abgesehen werden kann, wenn die Aufnahme als aktives Mitglied nach Vollendung des 40. Lebensjahres erfolgt ist, oder Überstellung in die Reserve gem. § 20 Abs. 1 und

b) fünfjährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.

Dem jeweiligen Dienstgrad wird die Bezeichnung „Ehren…“ vorangestellt

§11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades

(1) Ein Feuerwehrmitglied, das nicht mehr in seiner eingeteilten Funktion tätig ist, verliert den mit dieser Funktion verbundenen Dienstgrad mit Beendigung der Funktion. Übernimmt das Feuerwehrmitglied keine neue Funktion, ist es je nach absolvierter Dienstzeit in die Mannschaftsdienstgrade einzuordnen bzw. kann höchstens der Dienstgrad eines in der Löschgruppe eingeteilten Löschmeisters getragen werden. Im übrigen kann ein Ehrendienstgrad gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 verliehen werden.

(2) Die Aberkennung eines Dienstgrades richtet sich nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

§12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft

(1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären oder setzt der Beliehene nachträglich ein solches Verhalten, so kann der Ehrendienstgrad oder die Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Kommandanten aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung des Ehrendienstgrades oder der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung oder dem Landesfeuerwehrrat auf Verbandsebene zu beschließen. Der Beschluss ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel zu fassen. Die Aberkennung ist dem Feuerwehr-

mitglied bzw. Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

§13 Dienstkleidung und Dienstgrade

(1) Die Dienstkleidung wird eingeteilt in:
- Dienstbekleidung
- Einsatzbekleidung
- Sonderbekleidung
- Bekleidung der Feuerwehrjugend

(2) Näheres über das Aussehen und die Trageweise wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

(3) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Mitglieder der Sonderdienste und Bedienstete in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der NÖ Landes-Feuerwehrschule tragen die gleiche Dienstkleidung wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Näheres über das Aussehen und die Trageweise, aber auch über Abweichungen von der Dienstkleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die Dienstgrade werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

§14 Besondere Dienstgrade

(1) Vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw. vom Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes verliehene Dienstgrade können im Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden. Aus diesen Dienstgraden können keine Ansprüche auf Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr abgeleitet werden.

(2) Die beim Landesfeuerwehrkommando und in der NÖ Landes-Feuerwehrschule tätigen Bediensteten führen die Dienstgradbezeichnungen nach Maßgabe der Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten. Sie tragen auf dem hinteren Teil des Blusenaufschlages bzw. der Aufschiebeschlaufen das Landeswappen. Alle übrigen Abzeichen, wie Schulterspange, Kokarde, Knöpfe usw. werden entsprechend dem Dienstgrad in gleicher Form - sinngemäß wie von den Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren - getragen.

(3) Konsulenten des Landesfeuerwehrverbandes, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und Führungskräfte der Sonderdienste führen zur Bekleidung der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstgradabzeichen jenes Dienstgrades, der ihnen vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann für besondere Funktionen im Bereiche des Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren - über Vorschlag bzw. nach Anhörung des sachlich zuständigen Vorgesetzten - Feuerwehrmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode Dienstgrade verleihen.

§15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

(1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Dienstkleidung hat den Vorschriften zu entsprechen.

(2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen – die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung kann verweigert werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen Vorgesetzten erteilt wurde, oder wenn die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst, in der Öffentlichkeit und bei der Annahme von Einladungen und Geschenken gelten die diesbezüglichen Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten.

2. Hauptstück

Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§16 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts und haben unmittelbar nach vollzogener Eintragung in das Feuerwehrregister den geordneten Dienstbetrieb aufzunehmen.

(2) Die erforderlichen Funktionäre sind für die jeweils laufende Funktionsperiode nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu wählen bzw. zu ernennen. Chargen und Sachbearbeiter werden vom Feuerwehrkommandanten für die jeweils laufende Funktionsperiode ernannt.

(3) Jede Feuerwehr ist örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 in Feuerwachen gegliedert ist.
Für den Einsatz und die hiefür erforderliche Ausbildung für Hilfeleistungen bei Bränden, Gefahren und Katastrophen ist sie in Gruppen und – sofern es der Mannschaftsstand zulässt - auch in Züge einzuteilen. Die personelle Zuteilung hat namentlich zu erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Gliederung werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

(4) Eine Gruppe besteht personell aus einem Gruppenkommandanten und mindestens acht Feuerwehrmitgliedern.
Ein Zug besteht personell aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mindestens zwei Gruppen.
Als Fahrzeug für eine motorisierte Gruppe bzw. einen motorisierten Zug gelten alle nach den Baurichtlinien gebauten und ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeuge.

(5) Die Gliederung der Feuerwehr in Feuerwachen ist möglich, wenn die Größe der Gemeinde bzw. geographische Gegebenheiten dies erfordern. Die Gliederung in Feuerwachen ist von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung der Gemeinde zu beschließen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist anzuhören. Der Beschluss über die Gliederung in Feuerwachen ist dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zu übersenden.
Die Stärke einer Feuerwache muss zumindest 9 aktive Mitglieder umfassen.
Die Feuerwache wird vom Feuerwachekommandant geführt, welcher vom Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Feuerwehrkommando ernannt wird.
Die Bezeichnung hat zu lauten: Freiwillige Feuerwehr und Name der Gemeinde sowie Feuerwache mit Namen der Ortschaft bzw. des Ortsteiles.

§17 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Personen, welche die Eignung gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015 besitzen, können über ein Ansuchen - nach Beratung im Feuerwehrkommando - in die Feuerwehr als Mitglied gemäß § 40 Abs. 1. Z 1 bis 3 NÖ FG 2015 aufgenommen werden. Das Ansuchen ist an den Feuerwehrkomman-

danten zu richten. Vor Beratung im Feuerwehrkommando ist die persönliche Eignung des Bewerbers (z.B. Tauglichkeit) festzustellen. Ein Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) ist auf Verlangen des Feuerwehrkommandanten vorzulegen. Liegen alle Voraussetzungen für die Aufnahme vor, so hat der Feuerwehrkommandant innerhalb von drei Monaten über das Ansuchen zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Das neu aufgenommene Feuerwehrmitglied hat vor versammelter Mannschaft in die Hand des Feuerwehrkommandanten die Erfüllung der ihm zukommenden Pflichten zu geloben. Die Gelöbnisformel lautet:
„Ich gelobe, meinen Dienst als Freiwilliges Feuerwehrmitglied stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten und wenn notwendig auch mein Leben einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr´, dem Nächsten zur Wehr."

(3) Dem Feuerwehrmitglied sind Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren anzurechnen. Mannschaftsdienstgrade aufgrund von Vordienstzeiten und Dienstgrade, welche vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurden, werden bei Überstellung in eine andere Feuerwehr weiter getragen.

(4) Bei wichtigen Gründen kann der Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando Chargen, Sachbearbeitern und eingeteilten Feuerwehrmitgliedern eine Beurlaubung über den Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr gewähren.

(5) Die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern sowie jede Änderung der Mitgliedschaft ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrverband im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu melden.

(6) Die Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht aus (echte Doppelmitgliedschaft), die Mitgliedschaft bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist unzulässig.
Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr kann jedoch auf eigenen Wunsch von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Für ein allfälliges Fehlverhalten haftet der Rechtsträger jener Feuerwehr, für den das Mitglied die Einsatzleistung erbringt. Eine gesonderte Überprüfung der persönlichen Eignung ist nicht erforderlich. Diese Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht in dieser Feuerwehr. Es ist ausschließlich der von der Stammfeuerwehr verliehene Dienstgrad zu tragen.

§18 Feuerwehrpass

Jedem Feuerwehrmitglied gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 NÖ FG 2015 ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Der Feuerwehrpass dient dem Nachweis der Identität des Inhabers und der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Form, Aussehen und Inhalte des Feuerwehrpasses sind in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

§19 Feuerwehrjugend

(1) Kinder und Jugendliche können in die Freiwillige Feuerwehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015, aufgenommen werden.

(2) Sie sind im Rahmen der Feuerwehr in gesonderten Gruppen als Feuerwehrjugendgruppe zu führen und auf den aktiven Dienst geistig und körperlich durch entsprechende Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Diese Ausbildung umfasst eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft.

(3) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrjugend kann auch gemeinsam mit einer anderen Feuerwehr erfolgen. Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist davon zu informieren.

(4) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegen dem Feuerwehrkommandanten, der sich hiezu des von ihm ernannten Jugendbetreuers bedienen kann.

(5) Nähere Bestimmungen über das Eintrittsalter, die Organisation, Führung, Bekleidung und Ausbildung werden durch Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten festgelegt.
Nach Aufnahme in die Feuerwehr ist in feierlichem Rahmen vom Mitglied der Feuerwehrjugend nachfolgendes Versprechen abzulegen:
„Ich verspreche, dass ich alles tun will, ein treues Mitglied der Feuerwehrjugend zu sein, Kameradschaft zu halten und gehorsam zu sein, vor allem aber meinen Mitmenschen in der Not zu helfen, getreu unserem Wahlspruch „Einer für alle und alle für Einen."
Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den aktiven Dienst hat durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und spätestens mit vollendetenm 16. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen.

(6) Jugendbetreuer müssen bei der Bestellung in die Funktion das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§20 Reservestand

(1) Die Überstellung in die Reserve erfolgt:
a) bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015,
b) über Ansuchen von aktiven Feuerwehrmitgliedern mit mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
c) bei Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.

(2) Die Überstellung gemäß Abs. 1 lit. b und c erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.

(3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung und verbleiben im Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Den Dienstgrad legt der Feuerwehrkommandant fest, wobei dieser nicht höher sein darf als der zuletzt innegehabte Dienstgrad.

§21 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr endet
a) durch Tod,
b) durch Austritt aus der Feuerwehr, wobei eine schriftliche

Austrittserklärung an den Feuerwehrkommandanten abzugeben ist,
c) durch Ausschluss gemäß § 76 NÖ FG 2015.

§22 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den in § 41 Abs. 5 NÖ FG 2015 aufgezählten Aufgaben:
   a) Festlegung der Wertgrenze bis zur der der Feuerwehrkommandant bei Anschaffungen alleine zeichnungsberechtigt ist,
   b) Aberkennung eines Ehrendienstgrades
(2) Der Feuerwehrkommandant hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres und zumindest einmal jährlich stattzufinden. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Feuerwehrmitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 NÖ FG 2015 einzuladen.
(3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrkommando, vom Bürgermeister oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.
(4) An der Mitgliederversammlung dürfen aktive Mitglieder, Mitglieder der Feuerwehrjugend, Mitglieder der Reserve, Ehrenmitglieder, Vertreter der Gemeinde und vorgesetzte Funktionäre sowie besonders geladene Personen teilnehmen.
(5) Stimmberechtigt sind alle Feuerwehrmitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 NÖ FG 2015, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes

(1) Der Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.
(2) Die für die Funktion des Feuerwehrkommandanten und des (der) Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) sowie für den Leiter des Verwaltungsdienstes erforderlichen Ausbildungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten näher geregelt.
(3) Dem Feuerwehrkommandanten obliegen neben den im NÖ FG 2015 aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
   a) die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern gemäß den Bestimmungen der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“,
   b) Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung von Dienstgraden,
   c) Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen zu halten,
   d) Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Dienstbesprechung sowie bei Sitzungen des Feuerwehrkommandos und der Chargen,
   e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   f) Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke,
   g) Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos, ausgenommen Anschaffungen laut § 22 Abs. 1 Z a,
   h) Vorschlagsrecht für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen,
   i) Umsetzung der Weisungen der Organe des Landesfeuerwehrverbandes.
(4) Darüber hinaus hat der Feuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das NÖ FG 2015 oder die NÖ Feuerwehrordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
(5) Der Feuerwehrkommandantstellvertreter ist auch Vorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen des Feuerwehrkommandanten gebunden.
(6) Der Feuerwehrkommandant kann alle Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen.

§24 Feuerwehrkommando

(1) Zur Führung der Feuerwehr bedient sich der Feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos.
Dieses besteht aus:
   a) dem Feuerwehrkommandanten,
   b) dem (den) Feuerwehrkommandantstellvertreter(n),
   c) dem Leiter des Verwaltungsdienstes.
(2) Dem Feuerwehrkommando obliegen neben den im NÖ FG 2015 und der NÖ Feuerwehrordnung aufgezählten Aufgaben insbesondere noch:
   a) die Beschlussfassung über die vom Feuerwehrkommandanten oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Ausbildungspläne,
   b) die Beratung über die Verleihung eines Ehrendienstgrades
   c) die Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades.
(3) Das Feuerwehrkommando ist vom Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate, zu einer Sitzung einzuberufen.
(4) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrkommandos binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder von mindestens zwei Mitgliedern des Feuerwehrkommandos gefordert wird.
(5) Zu den Sitzungen des Feuerwehrkommandos können auch Personen, die nicht dem Feuerwehrkommando angehören, zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§25 Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade

(1) Chargen sind
   a) Chargen Einsatzdienst
      a. Feuerwachekommandant
      b. Zugskommandant
      c. Zugtruppkommandant
      d. Gruppenkommandant
   b) Chargen Fachdienst
      a. Fahrmeister
      b. Gehilfe des Fahrmeisters
      c. Zeugmeister
      d. Gehilfe des Zeugmeisters
      e. Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
      f. Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes
      g. Feuerwehrmitglieder, denen die Betreuung eines

bestimmten Sachgebietes in der Feuerwehr gemäß Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten übertragen wurde

(2) Alle Feuerwehrmitglieder, die keine Funktionäre oder Chargen sind, werden als „eingeteilte Feuerwehrmitglieder“ bezeichnet.

(3) Die Chargen der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Näheres wird mit Dienstanweisung durch den Landesfeuerwehrkommandanten geregelt. Alle Funktionäre und Chargen werden – sofern vom Feuerwehrkommandanten nichts anderes angeordnet wird - bei Verhinderung soferne vorhanden vom jeweils rangältesten, unterstellten Feuerwehrmitglied vertreten.

(4) Zur Instandhaltung von Ausrüstung und Geräten sind vom Feuerwehrkommandanten ein Zeugmeister und ein Fahrmeister nach Maßgabe der Dienstanweisung „Dienstpostenplan“ zu ernennen. Wenn im Dienstpostenplan vorgesehen, sind beiden Chargen Gehilfen beizugeben.

(5) Alle vom Feuerwehrkommandanten ernannten Chargen müssen die in der Dienstanweisung „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich besucht haben. Erfüllen Chargen noch nicht die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen, so ist die Ernennung wirksam, wenn sich der zu Ernennende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ernennung diese Voraussetzungen zu erfüllen. Lässt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Ernennung.

(6) Gehören einer Feuerwehr Geistliche, Juristen, Absolventen einer technischen Hochschule oder Universität, Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt oder Fachhochschule oder Ärzte als aktive Mitglieder an und erfüllen sie die in der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ sowie „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ genannten Voraussetzungen, so können diese über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt ernannt und auch wieder abberufen werden. Der Landesfeuerwehrkurat, Landesfeuerwehrjurist bzw. der Landesfeuerwehrarzt ist jeweils von der Ernennung oder Abberufung in Kenntnis zu setzen.

(7) Funktionsausschlussbedingungen
Folgende Funktionen schließen sich gegenseitig aus:

FKDT:	keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion
FKDTSTV:	keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion
LDV:	keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion
Feuerwachekommandant:	keine weitere Chargenfunktion

§26 Chargensitzung

(1) Der Feuerwehrkommandant hat mindestens vierteljährlich eine Chargensitzung (Teilnehmer: Feuerwehrkommando, Chargen, Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt) abzuhalten. In diesen Sitzungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, der Voranschlag und ein eventueller Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr, zu beraten. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Feuerwehrkommandos abgehalten werden.

(2) Zu den Chargensitzungen können auch andere Personen durch den Feuerwehrkommandanten zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§27 Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel einer Feuerwehr hat einen Durchmesser von ca. 45 Millimeter. Innerhalb des Kreises sind außen umlaufend die Inschrift „Freiwillige Feuerwehr“ und der Name der Feuerwehr anzubringen. Die Schrift wird in geraden Buchstaben von drei Millimeter Größe ausgeführt. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich eine Nachbildung des Korpsabzeichens mit einer Höhe von ca. 27 Millimeter. Hat die Feuerwehr die Berechtigung zur Führung des Gemeindewappens, kann dieses auch anstatt des Korpsabzeichens angebracht sein.

(2) Bei Bedarf kann ein kleineres Dienstsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 Millimeter, einer Schriftgröße von 1,5 mm in einer dem Abs. 1 entsprechenden Ausführung verwendet werden.

(3) Das Dienstsiegel darf nur vom Feuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden.

§28 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
2. aktives und passives Wahlrecht gemäß NÖ FG 2015;
3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
5. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten.

(2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben folgende Rechte:
1. Sitz in der Mitgliederversammlung;
2. Tragen der Dienstkleidung und der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
3. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
4. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bzw. Anrechnung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend für den aktiven Dienst.

(3) Mitglieder des Reservestandes haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
2. aktives Wahlrecht gemäß NÖ FG 2015;
3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die regelmäßig die Feuerwehr bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen. Nähere Regelungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten erlassen.

(6) Aktive Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Erbringung von Einsatzleistungen;
2. Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung der Ein-

satzbereitschaft;
3. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
4. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
5. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
6. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
7. Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;
8. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
9. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
10. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.

(7) Mitglieder der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Teilnahme an allen Ausbildungen der Feuerwehrjugend;
2. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
3. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
4. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
5. Pflege der zur gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlichen Kameradschaft;
6. soweit zumutbar, Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
7. sorgfältige Behandlung der übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

(8) Mitglieder des Reservestandes haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
2. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen, wobei § 40 Abs. 3 NÖ FG 2015 zu beachten ist;
3. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
4. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
5. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
6. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
7. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.

§29 Einsatz

(1) Einsätze zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Ist eine Feuerwehr aufgrund ihrer Stärke und Ausrüstung nicht in der Lage den Einsatz durchzuführen, so hat der Einsatzleiter eine entsprechend ausgerüstete Feuerwehr anzufordern. Die Anforderung kann laut Alarmplan erfolgen.

(2) Die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den laut Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Einsatzbereich bzw. für besondere Objekte obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr, wobei die Bestimmungen der Dienstanweisung zu beachten sind. Bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen ist bezüglich nachbarschaftlicher Hilfeleistungen das Einvernehmen mit den Kommandanten jener Feuerwehren, die für die nachbarschaftliche Hilfeleistung in Betracht kommen, herzustellen.

(3) Einsätze im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei umfassen Maßnahmen
die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
von der Gemeinde, mit ihren eigenen, ihr zur Verfügung stehenden Kräften unter Berücksichtigung der Hilfeleistungspflicht gemäß § 35 NÖ FG 2015, nicht mehr besorgt werden können.
In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, Schnellstraßen, Tunnelanlagen, Flüsse bzw. Wasserstraßen, ausgedehnte Moore, Wälder und Felder.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit Dienstanweisung einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie Empfehlungen für die Gestaltung von Brandschutzordnungen, erlassen.

(5) Die Feuerwehrmitglieder haben bei Einsätzen die Einsatzbekleidung laut Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ zu tragen.

(6) Bei Bedarf ist vom Einsatzleiter eine Einsatzleitstelle einzurichten und zu kennzeichnen. Näheres ist durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln. Jede am Einsatzort eintreffende Feuerwehr hat sich bei der Einsatzleitstelle zu melden.

(7) Soweit möglich, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bezüglich der Erhebung der Einsatzursache die erforderliche Hilfe zu leisten.

(8) Die Ausrückemeldung, die Einsatzsofortmeldung und die Einrückemeldung sind an die zuständige Warn- und Alarmzentrale abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten.

(9) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus ist die Einsatzbereitschaft umgehend wieder herzustellen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden, der deren Behebung zu veranlassen hat.

§30 Einsatzleiter

(1) Einsatzleiter bei Ereignissen gemäß § 5 NÖ FG 2015, die das Einsatzgebiet von mehr als einer Feuerwehr betreffen, ist der Ranghöchste der örtlich zuständigen anwesenden Feuerwehren gemäß deren Einsatzleiterlisten.

(2) Sofern der NÖ Landesfeuerwehrverband Brandschutzordnungen oder Alarmpläne gemäß § 5 Abs. 2 NÖ FG 2015 erstellt, können in diesen durch den NÖ Landesfeuerwehrverband nähere Regelungen zur Einsatzleitung getroffen werden.
Dies gilt insbesondere für Einsatzbereiche gemäß § 29

Abs. 3.

§31 Ausbildung

(1) Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass sie die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können.

(2) Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. Vom Feuerwehrkommandanten sind die notwendigen Ausbildungserfordernisse (Übungen, Schulungen) anzuordnen. Er kann sich hiezu des Feuerwehrkommandantstellvertreters bedienen. Bei Bedarf kann er ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betrauen. Bei der Durchführung der Ausbildung haben die Funktionäre und Chargen mitzuwirken. Es müssen jährlich mindestens sechs Gesamtübungen und zwei Schulungsvorträge abgehalten werden. Nähere Bestimmungen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

(3) Die Grundausbildung hat den vom NÖ Landesfeuerwehrverband erlassenen Ausbildungsvorschriften zu entsprechen.

(4) Der Feuerwehrkommandant hat für den Zeitraum von höchstens einem Jahr die Erstellung eines Ausbildungsplanes zu veranlassen. Hierbei sind die örtliche Gefahrenerhebung, der Mannschaftsstand, die Ausrüstung und allfällige Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu beachten. Der Ausbildungsplan ist über den Dienstweg dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

(5) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen zu entsprechen.

(6) Der Ausbildungsstand der Feuerwehren soll durch Teilnahme an Leistungsbewerben, Ausbildungsprüfungen, Modulen und Seminaren der NÖ Landes-Feuerwehrschule und an Ausbildungsvorhaben des Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandos (Unterabschnittsfeuerwehrkommandant) gesichert werden.

§32 Mannschafts- und Ausrüstungsstand

Wird der in der gemäß § 42 Abs. 2 NÖ FG 2015 erlassene Verordnung der NÖ Landesregierung über die Festlegung der technischen Feuerwehrausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes, LGBl. 4400, erforderliche Mannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Feuerwehrkommandant dies schriftlich dem Bürgermeister zu berichten. Eine Abschrift dieses Berichtes ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

§33 Dienstaufsicht

(1) Die Überprüfung des Ausrüstungs- und die Feststellung des Ausbildungsstandes einer Feuerwehr erfolgt u.a. im Rahmen der Dienstaufsicht durch Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Jede Feuerwehr ist im Rahmen der Dienstaufsicht mindestens einmal jährlich zu inspizieren. Die Inspektion kann vom Bezirks-, Abschnitts- oder Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten durchgeführt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und im Dienstwege dem Bezirksfeuerwehrkommandanten vorzulegen. Nähere Bestimmungen hierüber regelt der Landesfeuerwehrkommandant durch eine Dienstanweisung.

(3) Bei Inspektionen kann auch mit Unterstützung der Abteilung für Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgen. Bei Feststellung von Mängeln ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.

§34 Betriebsfeuerwehr

(1) Betriebsfeuerwehren sind gem. § 48 Abs. 1 NÖ FG 2015 Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt und müssen im Feuerwehrregister eingetragen sein.

(2) Auf die Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen der NÖ Feuerwehrordnung sinngemäß anzuwenden.

3. Hauptstück
NÖ Landesfeuerwehrverband

§35 Allgemeines

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister gemäß § 37 Abs. 1 NÖ FG 2015 eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie Berufsfeuerwehren. Er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner fachlichen Beratung sachkundige Feuerwehrmitglieder zu Konsulenten bestellen.

§36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke

(1) Das Feuerwehrviertel ober dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs und Tulln,
das Feuerwehrviertel unter dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Baden, Bruck/L., Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt,
das Feuerwehrviertel ober dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl,
das Feuerwehrviertel unter dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.

(2) Grundsätzlich umfasst ein Feuerwehrbezirk das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes.
Der Feuerwehrbezirk Amstetten besteht aus dem Verwaltungsbezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.
Der Feuerwehrbezirk Krems besteht aus dem Verwaltungsbezirk Krems und der Statutarstadt Krems an der Donau.
Der Feuerwehrbezirk St. Pölten besteht aus dem Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Landeshauptstadt St. Pölten.
Der Feuerwehrbezirk Wiener Neustadt besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und der Statutarstadt Wiener Neustadt.

§37 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrkommandant kann in Feuerwehrabschnitten mit mehr als zehn Feuerwehren, falls keine Unterabschnitte gebildet wurden, auf Antrag des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten auf die Dauer einer Funktionsperiode die Anzahl zusätzlicher Funktionäre des NÖ

Landesfeuerwehrverbandes festlegen.

§38 Landesfeuerwehrrat

(1) Folgende Angelegenheiten bedürfen jedenfalls eines Beschlusses des Landesfeuerwehrrates:
   1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes über € 70.000,-- begründet werden, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten fallen
   2. Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (NÖ Feuerwehrordnung) sowie Tarifordnung und deren Änderungen
   3. Einzelförderungen oder Förderaktionen ab einer Förderhöhe von € 70.000,--
   4. Veranlagung von Geschäftsführungsbeiträge
   5. Ankauf von Dienstfahrzeugen
   6. Richtlinien, Dienstanweisungen
   7. Module, Seminare und Lehrgänge
   8. Abschluss von Dienstverträgen
   9. Dienst- und Besoldungsschema der Bediensteten
   10. Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft

(2) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrkommandanten, der den Vorsitz führt, gemäß § 55 Abs. 2 NÖ FG 2015 zu einer Sitzung einzuberufen. Der Landesfeuerwehrrat ist überdies einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind zeitgerecht vor dem Sitzungstag zu versenden.

(3) Der Landesfeuerwehrrat bestellt aus seiner Mitte einen Beauftragten für die Feuerwehrjugend.

(4) Der Landesfeuerwehrrat kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Landesfeuerwehrrates beiziehen. Ebenso kann der Landesfeuerwehrkommandant Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftspersonen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied des Landesfeuerwehrrates ist berechtigt, Anträge an den Landefeuerwehrrat zu stellen.

(6) Der Landesfeuerwehrkommandant kann eine Weiterleitung eines Antrages an den Landesfeuerwehrrat verweigern, wenn eine Beratung des Antrages entweder in den gesetzlichen Aufgaben nicht gedeckt oder eine Vorberatung in einem Ausschuss notwendig ist. In letzterem Falle ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.

§39 Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

(1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Der Landesfeuerwehrkommandant ist für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt, soweit es sich nicht um Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder des Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant beaufsichtigt die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, die ihren Aufgaben entsprechend zu gliedern ist. Er ist Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Bediensteten. Sind diese Landesbedienstete, so wird die Diensthoheit des Landes nicht berührt.

§40 Ausschüsse und Arbeitsausschüsse

(1) Aufgabe der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, vorbeugenden Brandschutz und Technik ist die Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und die Mitwirkung bei der Umsetzung deren Beschlüsse.

(2) Zur Beratung und Behandlung bestimmter Aufgaben und Themen kann der Landesfeuerwehrkommandant Arbeitsausschüsse einrichten.

(3) Die zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gebildeten Ausschüsse und Arbeitsausschüsse müssen mindestens fünf, dürfen jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf vom Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Vorsitzenden einberufen. Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Ausschusses beigeben. Der Vorsitzende kann Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftsperson zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§41 Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse

Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse sind vom Vorsitzenden dem Landesfeuerwehrkommandanten bekannt zu geben, der entscheidet, ob der Antrag von einem Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Landesfeuerwehrtag, Landesfeuerwehrrat oder Landesfeuerwehrkommandant) weiter bearbeitet, einem weiteren Ausschuss oder Arbeitsausschuss zur zusätzlichen Beratung vorgelegt wird oder direkt erledigt wird.

§42 Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Das Landesfeuerwehrkommando führt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bezirksfeuerwehrkommandanten oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.

(2) Die Aktenführung des Landesfeuerwehrkommandos und der Ausschüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Nähere Bestimmungen regelt der Landesfeuerwehrkommandant in einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant bestellt einen für den Dienstbetrieb in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes verantwortlichen Bürodirektor.

(4) Die innere Organisation der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird vom Landesfeuerwehrkommandanten mit einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos geregelt.
Diese muss ein Organigramm, Stellenbeschreibungen und einen Arbeitsverteilungsplan enthalten.

(5) Folgende Angelegenheiten müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Landesfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Landesfeuerwehrrates gefertigt werden:

1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes begründet werden, ab einer Höhe von € 70.000,--
2. Vergabe von Förderungen ab einer Höhe von € 70.000,--
3. Abschluss von Dienstverträgen,
4. Ankauf von Dienstfahrzeugen

(6) Geschäfte die nicht unter Abs. 5 fallen, können vom Landesfeuerwehrkommandanten allein unterfertigt werden. Dieser kann Bedienstete der Geschäftsstelle schriftlich ermächtigen, Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe allein abzuschließen.

(7) Folgende Geschäfte sind nicht zulässig:
1. Aufnahme von Krediten
2. Finanzgeschäfte gemäß NÖ GRFG, LGBL. 3001-0

(8) Zur Besorgung bestimmter fachlicher Aufgaben im Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes können vom Landesfeuerwehrkommandanten sachkundige Feuerwehrmitglieder (Funktionäre, Konsulenten, Bedienstete) bestellt werden.

§43 Feuerwehrviertelvertreter

Dem Feuerwehrviertelvertreter obliegen die Aufgaben gemäß § 60 NÖ FG 2015.

§44 Bezirksfeuerwehrkommandant

(1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG 2015 und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Bezirks und die Leitung des Bezirksfeuerwehrkommandos.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.

(3) Als Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist er Vorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Bezirksfeuerwehrkommandos.

(4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 10.000,-- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.

(5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.

(6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 5.000,-- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos gefertigt werden.

(7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Bezirksfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.

(8) Das Bezirksfeuerwehrkommando ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.

(9) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Bezirksfeuerwehrkommando, den Abschnittsfeuerwehrkommanden und den Bezirkssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrbezirkes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Bezirksfeuerwehrkommandos abgehalten werden.

(10) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§45 Bezirksfeuerwehrkommando

Das Bezirksfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Bezirksfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Bezirksfeuerwehrkommandant.

§46 Abschnittsfeuerwehrkommandant

(1) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG 2015 und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Abschnitts und die Leitung des Abschnittsfeuerwehrkommandos.

(2) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.

(3) Als Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist er Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Abschnittsfeuerwehrkommandos

(4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 7.500,-- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.

(5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.

(6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 2.500,-- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Abschnittsfeuerwehrkommandos gefertigt werden.

(7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.

(8) Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.

(9) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Abschnittsfeuerwehrkommando, den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und den Abschnittssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrabschnittes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrkommandos abgehalten werden.

(10) Der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens vierteljährlich eine Dienstbesprechung mit dem Feuerwehrkommanden abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrunterabschnittes gehören, zu behandeln.

(11) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§47 Abschnittsfeuerwehrkommando

Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

§48 Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag

(1) Jeder Bezirksfeuerwehrkommandant hat den Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Leiter des Verwaltungsdienstes bei den Abschnittsfeuerwehrkommanden, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und die Sachbearbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos sowie die Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehrkommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren des Feuerwehrbezirkes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Bezirksfeuerwehrtag).

(2) Jeder Abschnittsfeuerwehrkommandant hat den Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, die Sachbearbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos, die Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandantenstellvertreter sowie die Leiter des Verwaltungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren seines Feuerwehrabschnittes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Abschnittsfeuerwehrtag). Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist zum Abschnittsfeuerwehrtag einzuladen.

(3) Die bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen gefassten Beschlüsse sind vom Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten zu vollziehen. Er kann aber auch andere Feuerwehrmitglieder (Sachbearbeiter) mit dem Vollzug der Beschlüsse beauftragen.

4. Hauptstück
Rechnungs- und Kassagebarung

§49 Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
Die Feuerwehr und die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden haben zumindest eine kameralistische Buchhaltung (Einnahmen-Überschussrechnung) zu führen.

(2) Das Landesfeuerwehrkommando sowie die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden und die Feuerwehren haben einen Voranschlag sowie einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Form und Inhalt sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(3) Der jährliche Voranschlag
a) des Landesfeuerwehrkommandos ist vom Landesfeuerwehrrat,
b) des Bezirksfeuerwehrkommandos vom Bezirksfeuerwehrkommando und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
c) des Abschnittsfeuerwehrkommandos vom Abschnittsfeuerwehrkommando und den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.
d) in Abschnitten in welchen keine Unterabschnitte gebildet sind durch das Abschnittsfeuerwehrkommando und den Feuerwehrkommandanten,
e) der Feuerwehren durch die Mitgliederversammlung
zu genehmigen.

(4) Der jährliche Rechnungsabschluss des NÖ Landesfeuerwehrkommandos ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Landesfeuerwehrtag zu beschließen.
Der Rechnungsabschluss der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrtag zu beschließen.
Der Rechnungsabschluss der Feuerwehr ist nach erfolgter Gebarungsprüfung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§50 Rechnungsprüfer

(1) Zu Rechnungsprüfern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mit wirtschaftlichen Abläufen vertraut sind und über Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
Die Rechnungsprüfer sind überschneidend alle zwei Jahre zu bestellen.
Dieselbe Person darf höchstens für zwei aufeinanderfolgende Jahre zum Rechnungsprüfer bestellt werden.

(2) Für die Rechnungsprüfer auf Bezirks- und Abschnittsebene hat der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtag vor der Bestellung eine Empfehlung auszusprechen.

(3) Die Rechnungsprüfer auf Feuerwehrebene werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Chargen und eingeteilten Feuerwehrmitglieder bestellt.

(4) Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu:
1. die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Kommandanten
2. die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
3. die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
4. die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.

(5) Den Rechnungsprüfern ist über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassaunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(6) Es ist mindestens eine Überprüfung im Jahr durchzuführen.

(7) Die Rechnungsprüfer bei den Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden haben das Ergebnis ihrer Prüfungen

dem jeweiligen Kommando sowie dem übergeordneten Kommando schriftlich zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, wesentliche Mängel unverzüglich diesen Kommanden zu melden.

(8) Die Rechnungsprüfer auf Feuerwehrebene haben jährlich einmal in einer Mitgliederversammlung über die durchgeführten Überprüfungen zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassaführung dem Leiter des Verwaltungsdienstes die Entlastung zu erteilen.

(9) Falls erforderlich, sind den Überprüfungen auch Wirtschaftsprüfer beizuziehen.

(10) Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Rechnungsprüfung kann der Landesfeuerwehrkommandant mit Dienstanweisung festlegen.

§51 Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Die Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgt durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando, die Bezirksfeuerwehrkommanden sowie die Abschnittsfeuerwehrkommanden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Über alle Vermögenswerte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Nähere Ausführungen können in einer Dienstanweisung erfolgen.

(3) Vom NÖ Landesfeuerwehrverband sind den Funktionären und Mitgliedern der Feuerwehren Reisegebühren und Barauslagen für die Erledigung von Aufgaben innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. bei der Vertretung der Interessen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nach außen hin, aufgrund einer vom Landesfeuerwehrrat zur erlassenden Nebengebührenordnung, zu bezahlen.

(4) Die Tätigkeit der Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Die Funktionäre haben jedoch gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(5) Der Landesfeuerwehrrat hat die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 4 sowie nähere Bestimmungen dazu in der Nebengebührenordnung zu erlassen.

(6) Für die Bediensteten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gilt das Dienst- und Besoldungsrecht des Landes sinngemäß. Von den Bediensteten kann, je nach Erfordernis der Dienstverwendung, eine Dienstprüfung verlangt werden, wobei Art und Umfang der Dienstprüfung vom Landesfeuerwehrrat festgelegt werden.

§52 Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Das Landesfeuerwehrkommando ist berechtigt, die gesamte Gebarung in den Bezirksfeuerwehrkommanden und Abschnittsfeuerwehrkommanden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

(2) Der Finanzausschuss hat die Gebarung des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommanden einmal jährlich zu überprüfen und dem Landesfeuerwehrkommandanten zu berichten.

(3) Die Bezirksfeuerwehrkommanden haben einmal jährlich die Gebarung der Abschnittsfeuerwehrkommanden zu überprüfen.

(4) Die Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommanden sind verpflichtet, auf Verlangen sämtliche Informationen und Unterlagen dem Landesfeuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen.

§53 Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden

(1) Für die Kosten des Dienstbetriebes der Bezirksfeuerwehrkommanden bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden werden vom NÖ Landesfeuerwehrverband Geldmittel bevorschusst. Die Höhe des Vorschusses beschließt der Landesfeuerwehrrat jährlich. Die Abrechnung ist als Nachweis für die Verwendung der Vorschüsse im Folgejahr dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Die Auszahlung des Vorschusses für das laufende Jahr erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Rechnungsjahr.

(2) Für die Tragung gemeinsamer Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Feuerwehrabschnitte und Feuerwehrbezirke können Konten auf Abschnitts- oder Bezirksfeuerwehrebene errichtet werden. Die Dotierung dieser Konten erfolgt durch Beiträge und Spenden. Der § 44 Abs. 4 und 6 sowie § 46 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.

(3) Eine Überprüfung hat durch die Rechnungsprüfer stichprobenweise in den einzelnen Kommanden zu erfolgen.

§54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren

(1) Der Feuerwehrkommandant hat den Entwurf des Voranschlages im Feuerwehrkommando zu beraten und der Chargensitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die an die Gemeinde zu richtende Bedarfsanforderung ist zeitgerecht für die Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag einzubringen. Anschließend ist der genehmigte Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Anschaffungen müssen im Voranschlag gedeckt sein und dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beratung im Feuerwehrkommando erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf der Feuerwehrkommandant dringende Reparaturen etc. selbstständig verfügen, hat jedoch darüber bei der nächsten Besprechung des Feuerwehrkommandos darüber zu berichten.

(3) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr. Über die gesamte Gebarung der Feuerwehr ist bis Ende Jänner des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen.

(4) Die Niederschrift der Gebarungsprüfung ist vom Kommandanten, vom Leiter des Verwaltungsdienstes und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

5. Hauptstück
Wahlordnung

§55 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen von Funktionären der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§56 Wahlleitungen

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahl-

leitungen gebildet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Wahlleitung besteht aus:

a) für die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung.

b) für die Wahlen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreters und der Feuerwehrviertelvertreter:
dem amtierenden Landesfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Landesfeuerwehrkommandant.

c) für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrbezirkes. Vorsitzender ist der amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant.

d) für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter:
dem amtierenden Abschnittsfeuerwehrkommandant und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrabschnittes. Vorsitzender ist der amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant.

e) für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten:
dem amtierenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

f) für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter:
dem Bürgermeister der Standortgemeinde und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten aus dem Kreis der Chargen. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

g) Bei Wahlen auf Grund der Zusammenlegung bzw. Trennung von Feuerwehrbezirken, Feuerwehrabschnitten und Feuerwehrunterabschnitten:
der jeweils übergeordnete Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dem jeweils an Lebensjahren und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Die Wahlleitungen entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben, mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind in die Niederschrift (§ 7) aufzunehmen.

(3) Vom Vorsitzenden der Wahlleitungen können erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Unterstützung eingesetzt werden.

(4) Der Wahlvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertreten.

(5) Sollte eine Wahlleitung auf Grund der Nichtanwesenheit von Wahlberechtigten oder deren Kandidatur nicht ausreichend besetzt werden können, ist durch die übergeordnete Dienststelle ein Ersatz zu stellen. Die Ersatzmitglieder müssen die Voraussetzungen zur Zulassung zur Wahl ihres Bereiches erfüllen.

(6) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist berechtigt die Wahlausschreibung für die Wahlen gemäß Abs. 1 lit. d. und e. seines Bereiches durchzuführen.

§57 Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle

Für die Wahl sind vorzubereiten:

a) Kuverts aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe,
b) Stimmzettel aus Papier in gleicher Größe und Farbe,
c) eine Wahlurne,
d) zumindest eine Wahlzelle, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist.

§58 Wählerverzeichnis

(1) Wahl des Kommandanten, Kommandantstellvertreters und der Ausschussvorsitzenden auf Landesebene:
Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(2) Wahl der Feuerwehrviertelvertreter:
Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(3) Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters auf Bezirks-, Abschnitts- und Unterabschnittsebene:
Die Wahlberechtigten eines Feuerwehrbezirkes müssen in das Wählerverzeichnis des Feuerwehrbezirkes, des jeweiligen Feuerwehrabschnittes und des jeweiligen Feuerwehrunterabschnittes eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

(4) Feuerwehr:
Die Wahlberechtigten einer Feuerwehr müssen in das Wählerverzeichnis der Feuerwehr eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Standesbuchnummer, Dienstgrad, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten, deren Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Mitgliederstatus.

§59 Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am Ort der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit können offenbare Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden. Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung vor der Wahlhandlung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

§60 Durchführung der Wahl

(1) Zur Durchführung der Wahlen hat der Kommandant dem Wahlvorsitzenden alle notwendigen Unterstützungen zu leisten.

(2) An der Wahlversammlung dürfen, außer dem Wahlvorsitzenden und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, nur die Wahlberechtigten und bei der Wahl in der Feuerwehr die Mitglieder der Feuerwehrjugend teilnehmen. In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 besonders hinzuweisen.

(3) Bis vor Beginn der Wahl sind von Wahlberechtigten, getrennt für jeden zu Wählenden, Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorsitzenden einzubringen. Der Wahlvorsitzende hat die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen. Diese sind vom Wahlvorsitzenden schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Niederschrift) zu bestätigen. Sollten die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken und der Vorschlag ungültig.

(4) Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts der Vorgeschlagenen bekannt.

(5) Die Wahlen des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters sind getrennt vorzunehmen.

(6) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, können sie sich dazu äußern.

(7) Falls eine Diskussion über die zur Wahl Vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in Abwesenheit aller Vorgeschlagenen durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt.

(8) Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(9) Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).

(10) Sodann ruft ein Mitglied der Wahlleitung anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.

(11) Danach geben die Wahlberechtigten die Stimme ab. Dazu tritt der Wahlberechtigte vor die Wahlleitung, nennt den Namen seiner Feuerwehr, seinen Namen, und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert).

(12) Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln, dann vom Wahlvorsitzenden zu entleeren und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.

(13) Die Wahlleitung hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.
Gültige und ungültige Stimmen:
1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
   a. er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint,
   b. er mehrere Namen aufweist, auch wenn sie schriftlichen Wahlvorschlägen entsprechen.
3) Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(14) Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
d) die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.

(15) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 65 Abs. 6 NÖ FG 2015). Sodann hat der Wahlvorsitzende den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.
Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.

(16) Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters vorzunehmen.

(17) Die Angelobung des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters erfolgt durch das zuständige Mitglied der Landesregierung

(18) Die Angelobung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten erfolgt durch den jeweils vorgesetzten Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(19) Die Gelöbnisformel lautet:
„Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten."

(20) Die Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters kann erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 4 NÖ FG 2015 erfolgen.

§61 Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)

(1) Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten. Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist gesichert aufzubewahren.
Die Niederschrift muss enthalten:
- die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
- die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
- Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- die Anzahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der erschienenen Wähler,
- die Wahlvorschläge,

- die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
- Angaben zur Person des Gewählten.

(2) Niederschrift und Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

6. Hauptstück
Disziplinarordnung

§62 Disziplinarvergehen

(1) Ein Feuerwehrmitglied, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt, begeht ein Disziplinarvergehen. Gegen dieses Mitglied kann als Beschuldigten ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Hat ein Feuerwehrmitglied erstmalig eine Dienstpflichtverletzung begangen, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist das Mitglied zu belehren und notwendigenfalls zu ermahnen.

§63 Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind
1. der schriftliche Verweis,
2. die Sperre für Verleihung von Auszeichnungen (für einen bestimmten Zeitraum),
3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben (für einen bestimmten Zeitraum),
4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
5. die Aberkennung des Dienstgrades,
6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.

(2) Wird als Disziplianrstrafe der Ausschluss aus der Feuerwehr erlassen, ist auch der Zeitraum (jedoch höchstens 5 Jahre) festzulegen, ab wann ein Wiedereintritt in eine Feuerwehr möglich ist.

§64 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

(1) Hat ein Beschuldigter durch eine Tat oder durch mehrere selbstständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerstwiegenden Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.

(2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder der Feuerwehr beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht aus anderen Gründen geboten ist.

§65 Verjährung

(1) Die Verfolgung eines Feuerwehrmitgliedes wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Vergehen und von der Person des Disziplinarbeschuldigten vom Feuerwehrkommandanten oder vom Disziplinaranwalt keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung und dergleichen) vorgenommen wurde.

(2) Sind 3 Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens vergangen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.

(3) Falls gegen das Feuerwehrmitglied ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird, beginnen die Fristen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erst mit Rechtskraft der Verurteilung oder der Einstellung des gerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens.

(4) Scheidet ein Feuerwehrmitglied während der Verjährungsfristen aus der Feuerwehr aus, wird die Verjährung solange gehemmt, bis ein Wiedereintritt in eine NÖ Feuerwehr erfolgt.

§66 Disziplinaranwalt

(1) Der Disziplinaranwalt hat alle ihm aufgrund einer Disziplinaranzeige, nach Abtretung durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten oder nach Weiterleitung durch die Disziplinarkommission, zur Kenntnis gebrachten Verstöße gegen Feuerwehrvorschriften und gröbliche Verletzungen des Ansehens der Feuerwehr zu verfolgen und bei der Disziplinarkommission Anträge auf Bestrafung, Abmahnung des Feuerwehrmitgliedes oder Einstellung des Verfahrens zu stellen.

(2) Der Disziplinaranwalt und ein Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.

Der Disziplinaranwalt ist in seiner Tätigkeit an Weisungen des Landesfeuerwehrkommandanten gebunden, muss Mitglied einer NÖ Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) und rechtskundig sein.

(3) Der Disziplinaranwalt hat das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht in die Disziplinarakten und die angeschlossenen Akten in jedem Stadium des Verfahrens. Er kann an den Beschuldigten, die Zeugen und an sonstige vernommene Personen Fragen stellen und an jedem Augenschein teilnehmen.

(4) Der Disziplinaranwalt hat seine Aufgaben so rasch wie möglich auszuführen.

(5) Der zuständige Feuerwehrkommandant ist über die Einleitung, über die Einstellung und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens schriftlich zu informieren.

§67 Disziplinarorgane

(1) Disziplinarorgane sind:
a) der Feuerwehrkommandant,
b) die Disziplinarkommission beim Landesfeuerwehrkommando

(2) Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, ausgenommen Funktionäre dieser Feuerwehr, Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52 Abs. 2 NÖ FG 2015, sowie Feuerwehrmitglieder, denen ein Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde.
Er übt seine Disziplinargewalt im Rahmen seiner Anordnungsbefugnis aus. Die §§ 70, 71 und 72 NÖ Feuerwehrordnung sind nicht anzuwenden.
Der Feuerwehrkommandant kann ein Disziplinarverfahren in jedem Stadium des Verfahrens an die Disziplinarkommission abtreten.

Im Fall der Beiziehung eines Verteidigers vor der Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses hat er jedenfalls das Verfahren an die Disziplinarkommission abzutreten.

(3) Die Disziplinarkommission ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder, für welche nicht der Feuerwehrkommandant zuständig ist und für Verfahren, die vom Feuerwehrkommandanten gemäß Abs. 2 abgetreten wurden.
Sie ist beim Landesfeuerwehrkommando eingerichtet und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission wird vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.

(4) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Ein Senat besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Disziplinarkommission ist ein geeigneter Schriftführer beizustellen.

(5) Die Zusammensetzung des Senates für jedes einzelne Verfahren wird vom Vorsitzenden bestimmt.

(6) Alle Mitglieder der Disziplinarkommission müssen Mitglieder einer NÖ Feuerwehr sein (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr). Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein.

(7) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(8) Die Disziplinarkommission wird über Antrag des Disziplinaranwalts tätig und durch ihren Vorsitzenden einberufen.

(9) Die Disziplinarkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(10) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Tatsachen eines Disziplinarverfahrens Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse der NÖ Feuerwehr an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an Geheimhaltung überwiegt.

§68 Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Feuerwehrmitglied verteidigen lassen. Der Verteidiger hat seine Funktion durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Mitglieder der Feuerwehr, die dienstlich mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Tatbestand befasst waren, können nicht als Verteidiger fungieren.

(2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Verteidiger und der Beschuldigte haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung sonstiger Beweismittel für die mündliche Verhandlung beantragen.

§69 Zustellungen an den Beschuldigten

Zustellungen an den Beschuldigten haben zu eigenen Handen zu erfolgen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger gemäß § 68 namhaft gemacht, haben Zustellungen zu dessen Handen zu erfolgen.

§70 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Anträge des Disziplinaranwalts einen Senat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist.

(2) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich herausstellt, dass
1) der Beschuldigte das ihm angelastete Disziplinarvergehen nicht begangen hat oder
2) das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht erwiesen werden kann oder
3) das ihm zur Last gelegte Vergehen kein Disziplinarvergehen darstellt oder
4) Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.

(3) Die Disziplinarkommission kann aufgrund einer internen Beratung von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens absehen, wenn
1) das Verschulden des Angezeigten gering ist,
2) bedeutende Folgen aus der Tat nicht entstanden sind und
3) anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das angezeigte Mitglied oder andere Feuerwehrmitglieder von der Begehung weiterer Disziplinarvergehen abzuhalten, oder wenn diese Zwecke bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung erreicht sind.

§71 Verhandlung

(1) In allen übrigen Fällen ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und sonstigen Personen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mind. 4 Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen und die Zusammensetzung der Disziplinarkommission bekannt zu geben.
Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Verhandlung noch herbeigeschafft werden können.
Ist der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung ohne triftigen Grund zur Verhandlung nicht erschienen, kann der Vorsitzende anordnen, dass in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Wegen begründeter Verhinderung des Beschuldigten ist auf angemessene Zeit zu vertagen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann ein Feuerwehrmitglied als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarkommission sind vertraulich.

(3) Den Gang der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie sein Verteidiger sind berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen.
(4) Nach Aufnahme der vom Vorsitzenden zugelassenen Beweise ist das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen, sodann dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.
(5) Danach zieht sich die Disziplinarkommission zur vertraulichen Beratung zurück. Unmittelbar nach dem Beschluss der Disziplinarkommission ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden und dem Beschuldigten Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
(6) Über den Gang der mündlichen Verhandlung und das verkündete Erkenntnis ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die Aufnahme auf Schallträger ist zulässig, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Die Übertragung in Vollschrift hat spätestens binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Schallträger ist mindestens 1 Monat ab Übertragung aufzubewahren.
Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Verhandlungsprotokolls sind binnen fünf Tagen ab Zustellung beim Vorsitzenden anzubringen. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese dem Verhandlungsprotokoll als Nachtrag anzuschließen.
(7) Über die Beratungen der Disziplinarkommission ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§72 Vertagung und Unterbrechung

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des Beschuldigten aus der Feuerwehr, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen.
(2) Bei Wiederaufnahme einer vertagten Verhandlung hat der Vorsitzende deren wesentliche Ergebnisse nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung der Disziplinarkommission geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§73 Disziplinarerkenntnis

(1) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Einstellung des Verfahrens zu lauten. Im Falle des Schuldspruchs ist die Strafe festzusetzen.
(2) Das Disziplinarerkenntnis ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Es hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.
(3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die auf Abberufung aus der Dienstverwendung oder Aberkennung des Dienstgrades lautet, sind Statuten und Organisationsvorschriften betroffener dritter Personen zu beachten (Österreichischer Bundesfeuerwehrverband). Gegebenenfalls ist im Erkenntnis nur festzustellen, dass ein disziplinäres Vergehen vorliegt und darüber die betroffene dritte Person zu verständigen.

§74 Beschwerde

(1) Gegen ein Erkenntnis des Feuerwehrkommandanten oder der Disziplinarkommission ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
(2) Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§75 Suspendierung

Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann das zuständige Disziplinarorgan die Suspendierung des Beschuldigten verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Ansehens der Feuerwehr erforderlich erscheint.
Im Fall der Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten ist die Suspendierung jedenfalls zu verfügen.
Die Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Umstände, die für die Suspendierung maßgebend gewesen sind, wegfallen.
Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§76 Ausfertigung

(1) Alle Erkenntnisse der Disziplinarorgane, auch Einstellungen und das Absehen von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens, sind schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
(2) Eine weitere Ausfertigung dieser Erkenntnisse ist dem Feuerwehrkommandanten jener Feuerwehr zuzustellen, deren Mitglied der Beschuldigte ist.
(3) Das jeweilige Disziplinarorgan hat nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

7. Hauptstück
Schlussbestimmungen

§77 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser NÖ Feuerwehrordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

§78 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung (NÖ Feuerwehrordnung) tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung (NÖ Feuerwehrordnung) vom 1. Jänner 2016 außer Kraft.

Sicherheit für NÖ Feuerwehren

- Gruppenunfallversicherung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- Optionale Anschluss-Unfallversicherung
- Blaulichtpolizze für den gesamten Feuerwehr-Fuhrpark

Ein Produkt der

Die Niederösterreichische Versicherung

Niederösterreichische
Versicherung AG
Neue Herrengasse 10
3100 St. Pölten
www.noevers.at

Drohnen/Multicopter: Welche Regeln sind zu beachten

Drohnen im Feuerwehreinsatz

Moderne Drohnen sind kinderleicht zu fli – gen, entsprechend beliebt sind sie unter Mo– dellpiloten. Doch nur die wenigsten Drohnen– besitzer wissen, dass es genaue Regeln gibt, wann, wo und wie geflogen werden darf. Brand– aus hat beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) nachge– fragt und bei der für den Flugverkehr zuständi– gen Austro Control eine Betriebsbewilligung für eine Drohne eingeholt. Auch einer Luftrecht– Prüfung („kleiner Pilotenschein" für unbe– mannte Luftfahrzeuge) haben wir uns gestellt.

Text und Fotos: Matthias Fischer

Sie sind klein, durchaus erschwinglich und liefern faszinierende Bilder: Immer öfter sieht man Drohnen bzw. Multicopter, wie sie in der Fachsprache heißen, im öffentlichen Luftraum. Die Drohnen im Hobbybereich fallen dabei in zwei Gerätekategorien: Kleine, etwa Handflächengroße Drohnen, mit oder ohne Kamera, sind als „Spielzeug" klassifiziert. Fluggeräte die weniger als 250 Gramm wiegen und mit weniger als 60 Kilometer pro Stunde unterhalb von 30 Meter Höhe betrieben werden, können keine Bewegungsenergie von mehr als 79 Joule, die für Menschen bei einem Zusammenstoß möglicherweise tödlich enden würden, entwickeln. Da somit die Verletzungsgefahr durch diese Minidrohnen selbst bei einem Zusammenstoß relativ gering wäre, gibt es hier keine rechtlichen Nutzungseinschränkungen außer der maximalen Flughöhe von 30 Metern. Theoretisch kann der Inhaber gleich nach dem Kauf losfliegen, sofern er die Mindestabstände zu regulären Flugplätzen einhält.

Ausnahmen für Flüge von Einsatzorganisationen außerhalb der Betriebszeiten sind zwar Möglich, werden aber von Seiten der ACG nur zögerlich bewilligt.

Die beliebtesten Geräte

Komplizierter ist die Rechtslage bei den nächst größeren Drohnen im Mittel- bis Profibereich, die bei Modellfliegern besonders beliebt sind. Der Großteil der verkauften Geräte fällt in diese zweite Gerätekategorie. Besonderes beliebt sind hier die in Massenproduktion hergestellten Modelle der Firmen Phantom, Inspire, Yuneec oder Parrot. Die Preisspanne liegt hier zwischen 400 und 4.000 Euro.

Fliegen auf Sicht sowie Flughöhe maximal 150 Meter

Nicht ganz so einfach wie die Bedienung der Fluggeräte sind die gesetzlichen Regeln rund um den Flug- und Fotospaß. Hier herrscht nach wie vor viel Verwirrung. Zig Anfragen treffen täglich bei der Austro Control, dem BMVIT aber auch bei Motorflugvereinen zu diesem Thema ein. Darf ich fliegen? Wo darf ich fliegen? Ich möchte filmen, was muss ich beachten?, Welche Drohnen sind nicht zu bewilligen?". ▶

Für den Betrieb der ein bis zwei Kilogramm schweren Mittelklasse-Drohnen ist nicht nur eine Versicherung vorgeschrieben, sie unterliegen als „Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 Kategorie A“, so die exakte Bezeichnung der Austro Control.

Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 1 (mit Sichtverbindung)

Statement der Austro Control: *„Diese Luftfahrzeuge bis max. 150kg dürfen nur mit Sichtkontakt bis zu einer Höhe von max. 150m verwendet werden. Eine Kennzeichnung ist erforderlich. Der Betreiber erhält nach technischer und betrieblicher Prüfung eine Betriebsbewilligung (Bescheid). Austro Control führt eine Liste über die unbemannten Luftfahrzeuge der Klasse 1. Anwendungsgebiet: z.B. Arbeitsflüge und gewerbliche Flüge mit Multikoptern. An diesen Systemen können auch Kameras montiert sein.“*

Inhalt der Durchführungsbestimmungen (Klasse 1):

Grundsätzlich wird bei der Bewilligung von unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 in erster Linie auf das Gefährdungspotential abgestellt. Die Bestimmungen unterscheiden Einsatzgebiete (unbebaut, unbesiedelt, besiedelt und dicht besiedelt) und nach Gewichtsklassen. Insgesamt sind vier Kategorien von unbemannten Luftfahrzeugen definiert (A-D). Danach richtet sich im Wesentlichen die Strenge der Auflagen. (z.B. Bauvorschriften, Leistungsparameter, Qualifikation des Piloten usw.).

Unbemannte Luftfahrzeuge der Klasse 2 (ohne Sichtverbindung)

Statement der Austro Control: *„Hier ist kein Sichtkontakt erforderlich. Diese werden wie Zivilluftfahrzeuge zertifiziert und zugelassen (Erfüllung von Bauvorschriften bzw. Musterprüfung notwendig). Ebenso ist ein Pilotenschein erforderlich. Derzeit lediglich in Erprobung.“*

Pilotenanforderungen, die bereits bei der Klasse 1 fällig werden können:

Sollte der Antragsteller nicht über einen österreichischen Luftfahrerschein verfügen, können die für eine Bewilligung der Kategorie C oder D gemäß LBTH Nr. 67 (Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitshinweis) erforderlichen luftfahrtrechtlichen Kenntnisse durch eine bestandene Prüfung im Gegenstand Luftrecht nachgewiesen werden. Das Mindestalter für Drohnenpiloten beträgt 16 Jahre. Der Bewilligungsinhaber (Halter) hat die Befähigung der eingesetzten Piloten sicherzustellen.

Der Knackpunkt ist die Speicherung der aufgenommenen Bilder

Die Bearbeitung dauert bei einem Erstantrag einer luftfahrtrechtlichen Bewilligung im Durchschnitt zwei bis drei Monate. Jede Drohne, die von der Austro Control bewilligt ist, bekommt ein Datenschild, ähnlich dem Kennzeichen eines Autos. Anhand dessen ist klar zuordenbar, wer die Drohne fliegen darf und wem diese gehört.

300 bis 400 Euro kostet die Bewilligung eines uLFZ

Im vergangenen Jahr haben einige hundert Drohnenbesitzer eine Bewilligung beantragt, verkauft wurden aber etwa 15.000 Drohnen dieser zu bewilligenden Klasse. Entsprechend hoch ist vermutlich die Anzahl der Drohnenflieger, die ohne Erlaubnis Fotos und Videos aufzeichnen. Das liegt vermutlich nicht nur an der Unkenntnis der Vorschriften, sondern auch den Kosten. Mit 300 bis 400 Euro müssen Drohnenbesitzer durchschnittlich rechnen, um eine solche Bewilligung zu erhalten. In Relation zu den Drohnenpreisen, die schon bei wenigen hundert Euro anfangen, durchaus teure Nebenkosten. Vor allem weil die Bewilligung bei einem Erstantrag immer auch nur für ein Jahr gilt. Danach muss neu eingereicht und neu bezahlt werden. Eine weitere Lizenz kann dann auf zwei Jahre ausgestellt werden. Das Höchstmaß des Strafausmaßes bei Nichteinhaltung der seit 1. Jänner 2014 geltenden Regelung durch die ACG schlägt sich mit bis zu 22.000 Euro zu Buche.

Mit Bewilligung: Ruhezeit am Sonntag?

Auch eine bestimmte Standard-Klausel in der Bewilligung ist nicht wirklich nachzuvollziehen: Während werktags von acht bis 18 Uhr geflogen werden darf, werden die Flugzeiten von der Austro Control am Wochenende stark beschränkt. Am Samstag dürfen die Piloten mit ihren lizenzierten Geräten nur bis 14 Uhr und am Sonntag gleich gar nicht fliegen, dafür aber feiertags, sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt. Ausnahmen für Einsatzorganisationen sind zwar möglich, werden aber von Seiten der ACG nur zögerlich bewilligt. Nachvollziehen lässt sich diese Zeiteinschränkung nicht, denn die Aufgabe der Austro Control ist auf die luftfahrtrechtliche Sicherheit zu achten, die bis auf bürgerliche Morgen- bzw. Abenddämmerung, sicherlich nichts mit Betriebszeiten an Wochenenden oder Feiertagen zu tun hat.

Keine Flüge über Menschenansammlungen

Das Fliegen über Menschenansammlungen ist grundsätzlich streng verboten. Eine Ausnahmebewilligung für solche Flüge ist explizit für jeden Flug einzeln von der ACG einzuholen. ■

Bild oben: Minidrohne
Bild unten: DJI Phantom 4

Tabelle rechts: Die Klassifizierung der unbemann en Luftfahrzeuge nach Gewicht bzw. Kategorie.

	Einsatzgebiet			
	I unbebaut	II unbesiedelt	III besiedelt	IV dicht besiedelt
Betriebsmasse bis einschließlich 5 kg	A	A	B	C
Betriebsmasse bis einschließlich 25 kg	A	B	C	D
Betriebsmasse über 25 kg und bis einschließlich 150 kg	B	C	D	D

Feuerwehrsport

Motivierte NÖ Sportwettkampfgruppe bereitet sich für Villach vor

Der Feuerwehrsport ist eine Sportart, die aus vielen Bereichen der Feuerwehrarbeit heraus entstanden ist. Körperliche Fitness sowie Sport bilden nach wie vor eine der entscheidenden Grundlagen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Kameraden in den Feuerwehren.

Text und Fotos: Katrin Fischer

Bei der zum großen Teil ehrenamtlichen Arbeit in den Freiwilligen Feuerwehren ist es unabdingbar, psychischen und physischen Belastungen gewachsen zu sein, die nur allzu oft an der Grenze dessen liegen, wozu jeder einzelne im Stande ist. Die Festigung der Gesundheit, die Entwicklung der notwendigen Eigenschaften sowie die Perfektionierung der Fertigkeiten der Kameraden werden am wirksamsten durch die Vereinigung der Einsatztätigkeit mit besonders sportlichen Übungen und den verschiedensten Sportarten auf der Basis einer allseitigen sportlichen Ausbildung gewährleistet. Die zur ständigen Verbesserung der körperlichen Fitness am ehesten geeignete Sportart ist neben Ausdauer und Schnellkraft der angewandte Feuerwehrsport. Der Feuerwehrsport bildet einen Komplex spezieller Übungen, die nach ihrem Charakter und nach der Bewegungsstruktur weitestgehend der Tätigkeit der Feuerwehrleute beim Einsatz entsprechen. (Quelle: Wikipedia)

Disziplin: 100 Meter

Ziel dieses Bewerbs ist es eine 100 Meter lange Hindernisbahn in schnellstmöglicher Zeit zu bewältigen. Der Wettkämpfer startet mit folgender Ausrüstung: Helm, Gurt und Strahlrohr, das mittels Band am Gurt gesichert ist. Nach dem Start heißt es so schnell wie möglich aus den Startblöcken zu kommen um nach 23 Meter eine 70 Zentimeter hohe Hürde zu überwinden. Hier gilt es nur wenig Geschwindigkeit zu verlieren um nach weiteren fünf Meter zwei C-Schläuche aufzunehmen. Danach geht es mit den beiden zusammengerollten C-Schläuchen nach insgesamt 38 Meter über den acht Meter langen, 1,2 Meter hohen und 18 Zentimeter breiten Balken. Mit voller Geschwindigkeit wird nun versucht den Abgang des Balkens zu nehmen und dabei die Schläuche auszurollen. Gleich nach der Beschleunigung wird versucht die C-Schläuche an einem Ende zusammen zu kuppeln. Am Verteiler angekommen wird nun die verbliebene Kupplung aus der rechten Hand am Verteiler angekuppelt, um dann den Weg Richtung Ziel fortzusetzen. Auf den ▶

Katrin Fischer
Mannschaftsleiterin und Wettkämpferin
Mitglied seit 2000
Feuerwehr: **Engabrunn**
Dienstgrad: **OLM**
Teilnahme an den Feuerwehrsportwettkämpfen als Wettkämpferin in Varazdin (2005), Ostrava (2009) und Mulhouse (2013)

Christian Sühs
Trainer
Alter: **27**
Feuerwehr: **Mautern seit 2000**
Funktion: **LDVSTV**
Dienstgrad: **V**
Erfahrungen mit dem Sportwettkampf: Betreuer bei den Internationalen Wettkämpfen 2013 in Mullhouse (Frankreich)

Christian Fischer
Betreuer
Alter: **30**
Feuerwehr: **Engabrunn, seit 2002**
Dienstgrad: **BI**
Erfahrungen mit dem Sportwettkampf: neu im Team

Karoline Sedelmaier
Mitglied seit 2000
Feuerwehr: **Baumgarten**
Dienstgrad: **OFM**
Teilnahme an den Feuerwehrsportwettkämpfen als Wettkämpferin in Varazdin (2005), Ostrava (2009) und Mulhouse (2013)

Susanne Nastberger
bei der FF seit 2010
Feuerwehr: **Etsdorf**
beim SWK seit 2015
Dienstgrad: **FM**
beim SWK erlebt: Trainings mit Ziel internationale Bewerbe

verbleibenden 25m muss nun noch die letzte Kupplung mit dem Strahlrohr verbunden werden. Falls eine der Kupplung aufgeht bzw. nicht verbunden ist, ist der Läufer disqualifiziert. Das schwierige ist hier, wie auch in jedem anderen Bewerb, die Technik mit Schnelligkeit zu verbinden.

Disziplin 4 x 100 Meter Staffel

Die Disziplin wird auf mindestens zwei Laufbahnen ausgetragen. Jede Laufbahn ist in vier Bereiche geteilt. Im 1. Bereich ist eine Leiterwand beliebig zu überwinden. Im 2. Bereich steht die Hinderniswand, welche 70 Zentimeter hoch ist. Im 3. Bereich überwindet die Wettkämpferin den Schwebebalken mit zwei Schläuchen ähnlich der 100 Meter Hindernisbahn. Im 4. Bereich befinden sich ein tragbares Feuerlöschgerät und ein Flüssigkeitsbrand in der Brandwanne. Der mit Hitzeschutzausrüstung für Gesicht und Hände ausgerüstete Läufer übernimmt das Strahlrohr, nimmt den tragbaren Feuerlöscher auf und bekämpft anschließend den Flüssigkeitsbrand in der Brandwanne. Ist der Brand gelöscht, stellt oder legt der Wettkämpfer den Feuerlöscher ab und läuft in das Ziel.

Nasser Löschangriff

Diese Disziplin nähert sich am meisten den Szenarien beim Feuerwehreinsatz an. Im Wettbewerb stehen sieben Mannschaftsmitglieder. Bei der Planung zum Wettbewerb werden vorbereitet: eine Feuerwehrtragkraftspritze, drei B-Druckschläuche, vier C-Druckschläuche, ein Verteiler, zwei Strahlrohre, zwei A-Saugschläuche und ein Saugkorb. Nur Saugschläuche dürfen über die Umgrenzungsmasse des Podestes (zwei mal zwei Meter) hinausragen. Im Abstand von vier Meter vom Podest ist eine Wasserquelle platziert und 90 Meter von der Achse dieses Podestes stehen zwei Zielscheiben. Die Schläuche dürfen auf dem Podest auf beliebige Weise abgelegt werden. Die Kupplungen dürfen sich nicht berühren und die Geräte dürfen untereinander nicht verbunden sein. Ventile der Tragkraftspritze und des Verteilers dürfen offen bleiben, Blindkupplungen dürfen entfernt werden. Auf das Startkommando des Starters läuft die Gruppe zur Plattform. Nach Herstellung der Saugschlauchleitung mittels Saugschläuchen und Saugkorb wird aus der Wasserentnahmestelle angesaugt. Dabei ist zu achten, dass der Saugkorb noch vor dem Eintauchen in den Behälter angekuppelt wird. Der Saugkorb muss bis zum Ende des Löschangriffes an der Saugschlauchleitung angekuppelt bleiben. Er darf auch nicht gehalten werden, damit er nicht von der Leitung fällt. Es wird die Zubringerleitung in Angriffsrichtung ausgelegt und an den Verteiler angekuppelt. Vom linken und vom rechten Verteilerausgang werden von den beiden Angriffstrupps je eine Löschleitung ausgelegt. Nach Erreichen der Angriffslinie versuchen die beiden Angriffstrupps durch das Loch in den Zielscheiben den Wasserbehälter der Zieleinrichtung mit Wasser zu füllen. Leuchtet die Signalleuchte auf einem Zielgerät auf, ist der Behälter mit zehn Liter Wasser gefüllt. Sobald die Signalleuchten beider Zielgeräte aufleuchten, ist das Wettkampfziel dieser Disziplin erreicht. ■

Disziplin: 100 Meter

Disziplin 4 x 100 Meter Staffel

Staffellauf: Löschen mit dem Feuerlöscher

Wettkampf: Nasser Löschangriff

Caroline Schaider
bei der FF seit 2006,
Feuerwehr: **Lengenfeld**
beim SWK seit 2016
Dienstgrad: **FM**
beim SWK erlebt: Trainings mit Ziel internationale Bewerbe

Theresa Haag
Mitglied seit 2010
Feuerwehr: **Etsdorf**
Dienstgrad: **FM**
Teilnahme an den Feuerwehrsportwettkämpfen als Wettkämpferin in Mulhouse (2013)

Stefanie Haag
Mitglied seit 2010
Feuerwehr: **Etsdorf**
Dienstgrad: **FM**
Teilnahme an den Feuerwehrsportwettkämpfen als Wettkämpferin in Mulhouse (2013)

Julia Gerhold
Mitglied seit 2005
Feuerwehr: **Engabrunn**
Dienstgrad: **FM**
Teilnahme an den Feuerwehrsportwettkämpfen als Wettkämpferin in Mulhouse (2013)

Juliane Weiss
Mitglied seit 2011
Feuerwehr: **Engabrunn**
Dienstgrad: **FM**
Teilnahme an den Feuerwehrsportwettkämpfen als Wettkämpferin in Mulhouse (2013)

Grafenwörth: Ein Geisterfahrer auf der S5 streifte einen Kleinbus, geriet ins Schleudern und prallte gegen einen Lkw. Die Feuerwehren sicherten die Einsatzstelle ab und unterstützen den Rettungsdienst bei der Befreiung des Verletzten. Die Lenker des Kleinbusses und des Lkw blieben unverletzt.

Neusiedl: Eine in Vollbrand stehende Sauna rief fünf Feuerwehren auf den Plan. Unter Atemschutz wurde ein Innenangriff gestartet und der Brand rasch abgelöscht. Um an die Glutnester zu gelangen, musste die Holzkonstruktion geöffnet werden.

Wiener Neudorf: Bei Ankunft der Feuerwehr stand dieser Ford Tourneo bereits in Vollbrand. Ein Atemschutztrupp konnte unter Vornahme einer C-Löschleitung das Feuer rasch bekämpft.

Hoheneich: Wie durch ein Wunder wurde bei einem Verkehrsunfall auf der B41 niemand schwer verletzt. Das Fahrzeug schlitterte, bevor es im Straßengraben zu liegen kam, über vier Fahrspuren. Die Feuerwehr half dem geschockten Lenker aus seinem Pkw, der im Anschluss geborgen wurde.

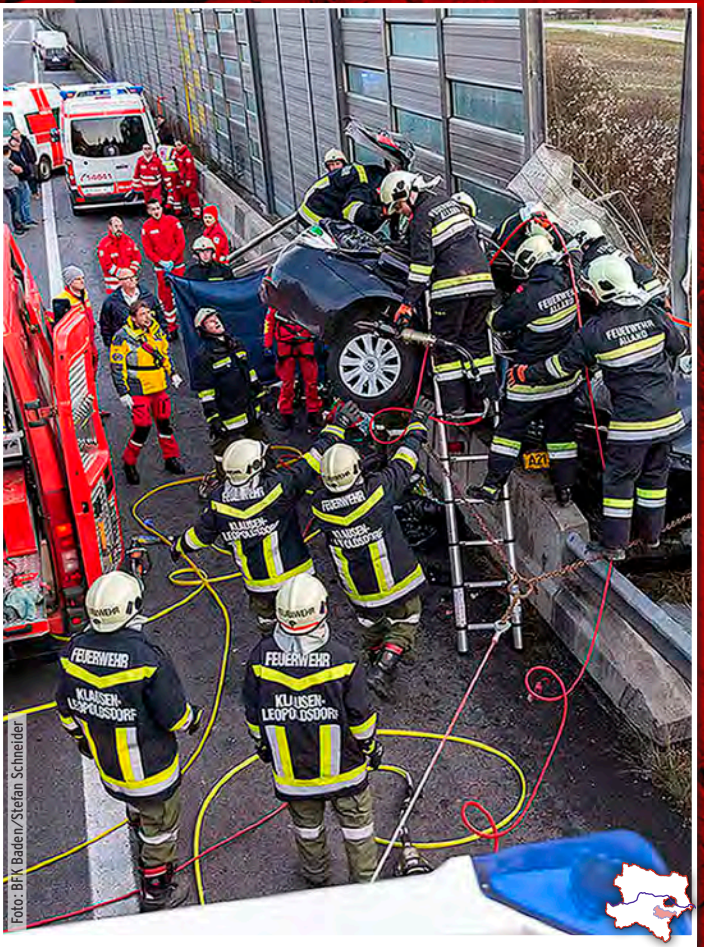

Alland: Ein Menschenleben forderte leider ein schwerer Unfall auf der A21. Ein Pkw wurde zwischen Leitschiene und Lärmschutzwand eingeklemmt. Die Feuerwehr konnte zwei Menschen, darunter ein zweijähriges Kind retten. Für die Beifahrerin kam leider jede Hilfe zu spät.

Gerasdorf: Katze Rosi hatte sich bei einer nächtlichen Erkundungstour im Regenwasserkanal verirrt. Zum Glück waren die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gerasdorf rasch zur Stelle und befreiten das verängstigte Tier aus seiner misslichen Lage.

Foto: ED – Steyrer

Wieselburg: Eine führerlose Güterzuggarnitur stieß mit einem Personenzug zusammen und beschädigte diesen schwer. Ein Großaufgebot an Einsatzkräften war vor Ort, um die insgesamt 13 Verletzten aus den zum Teil schwer beschädigten Waggons zu retten und zu versorgen.

Foto: FF St. Pölten–Stadt

Wilhelmsburg: In einem leerstehenden Objekt war aus unbekannter Ursache ein Brand ausgebrochen. Aufgrund Wassermangels musste mittels Tanklöschfahrzeugen ein Pendelverkehr eingerichtet werden. Insgesamt standen elf Feuerwehren und 150 Mitglieder im Einsatz.

Foto: FF Laa an der Thaya

Laa an der Thaya: Zu einem schweren Verkehrsunfall kam es auf Bundesstraße B45 zwischen einem Pkw und einem Lkw. Die eingeklemmte Pkw-Lenkerin musste mittels hydraulischem Spreizer und Schaufeltrage aus dem Fahrzeug befreit werden.

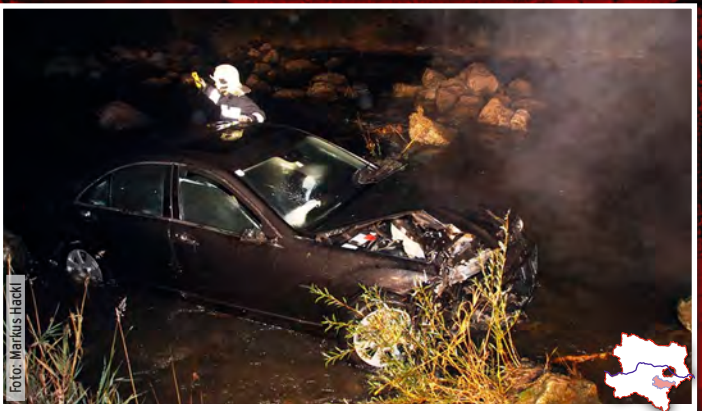
Foto: Markus Hackl

Pottenstein: Eine junge Frau verlor die Kontrolle über ihr Fahrzeug und stürzte in die Triesting. Glücklicherweise konnten die Insassen das Fahrzeug aus eigener Kraft verlassen. Mit dem Ladekran konnte der Pkw aus dem Fluss gehoben und sicher abgestellt werden.

Foto: FF Schwechat

Schwechat: Das Zugfahrzeug samt Anhänger krachte gegen eine Betonleitwand wurde von der Feuerwehr mittels Seilwinde gerade gerichtet, ehe der Anhänger vom Zugfahrzeug abgekuppelt werden konnte. Danach erfolgte die Bergung mit Hilfe des Wechselladerfahrzeuges.

Foto: Andreas Buchmasser

Hollabrunn: Ein 22 Tonnen schwerer Betonmischer war rund 40 Meter abgestürzt. Zuerst wurde die Trommel aufgeschnitten und der Beton herausgeschaufelt. Danach konnte das Wrack mittels Seilwinde und Bagger den steilen Abhang hinauf gezogen werden.

Foto: FF Sitzenberg

Sitzenberg: Eine Frau war mit ihrem Hund beim Schlossteich in Sitzenberg im Schlamm versunken. Glücklicherweise sah eine Passantin die Dame und zog sie aus dem Morast. Die Feuerwehr half sich mit einem Baumstamm und kletterte über diesen zu Hund Maxi, welcher schnell gerettet war.

Brandaus News

St. Pölten

Fahrer blieb nach Horror-Crash unverletzt

Foto: FF St. Pölten-Stadt

Auf der Westautbahn bei St. Pölten kam es zu einem schweren Lkw-Unfall. Dabei fuhr ein Lastkraftwagen aus unbekannter Ursache auf einen zweiten Lkw auf. Die Feuerwehr St. Pölten-Stadt rückte nach der Alarmierung „Menschenrettung – vermutlich eingeklemmte Person" sofort zur Einsatzstelle, direkt an der Autobahnabfahrt St. Pölten – Süd, aus.

Beim Eintreffen wurde unverzüglich der Brandschutz aufgebaut, da es im Bereich des Unfallfahrzeuges zu einer Rauchentwicklung kam. Wie durch ein Wunder konnte der Fahrer des stark deformierten Lasters sein Fahrzeug unverletzt verlassen. Der schwere - mit Achsen für Schienenfahrwerke beladene - Lkw musste mit Hilfe des Kranfahrzeuges der Feuerwehr St. Pölten-Stadt von der Autobahn entfernt werden. Außerdem musste vor Beendigung des Einsatzes eine große Menge an ausgetretenem Kraftstoff mittels Ölbindemittel gebunden werden. ■

Gneixendorf

Tödlicher Verkehrsunfall bei Gneixendorf

Am frühen Morgen ereignete sich auf der B37 Höhe Gneixendorf ein schwerer Verkehrsunfall. Es gingen Notrufmeldungen über zwei eingeklemmte Personen ein. Der Disponent in der Bezirksalarmzentrale Krems alarmierte daraufhin die Feuerwachen Gneixendorf und die Hauptwache der FF Krems zur Menschenrettung.

Auf der B37 stießen zwischen Gneixendorf und Stratzing ein Pkw und ein Lkw frontal zusammen. Der in Richtung Krems fahrende Pkw prallte frontal gegen das Führerhaus des bergauf fahrenden Lastkraftfahrzeugs. Die Fahrerkabine wurde daraufhin von der Karosserie gerissen, durch die Wucht des Aufpralls wurde auch der Lkw-Rahmen geknickt und das Getriebe sowie die Ölwanne aus ihren Verankerungen geschleudert. Der Notarzt musste an der Einsatzstelle den Tod des Pkw-Lenkers feststellen, der Lkw-Fahrer wurde vom Rettungsdienst versorgt und mit Verletzungen unbestimmten Grades ins Universitätsklinikum Krems gebracht. Der Pkw-Lenker war im Wrack eingeklemmt und konnte erst durch den Einsatz von hydraulischem Rettungsgerät durch die Feuerwehrkräfte befreit werden. Aufgrund der Wrackteile, die sich auf weite Teile der vierspurigen Fahrbahn verteilten, wurde ein nachfolgender Pkw zu einem Ausweichmanöver und einer Notbremsung gezwungen, woraufhin er fahrunfähig war. Zuerst wurde dieser Pkw mit dem Wechselladerfahrzeug von der Straße gebracht, dann erfolgte der Abtransport des Unfall-Pkw ebenfalls mithilfe des Wechselladerfahrzeugs. Mit dem zur Einsatzstelle nachgeforderten Kranfahrzeug wurde die Bergung des in mehrere Teile zerrissenen Lastwagens begonnen. Mittels Zurrgurten verbanden die Einsatzkräfte die Fahrerkabine wieder mit dem Fahrzeugaufbau, anschließend hoben sie die Fahrzeugteile mit dem Kranfahrzeug auf einen Tieflader und verbrachten sie von der Verkehrsfläche. Darüber hinaus wurde das in großen Mengen ausgetretene Motoröl gebunden und die Fahrbahn von den Wrackteilen befreit. Aufgrund der abschüssigen Fahrbahn ergab sich die Problematik, dass das aus dem Lkw ausgetretene Öl über ein Kanalrohr in ein Versickerungsbecken zu rinnen drohte. In Rücksprache mit der Behörde wurden Dichtkissen in den Kanalstrang eingebaut und größere Mengen Ölbindemittel zur Ölbekämpfung eingesetzt. ■

Foto: Manfred Wimmer

Pure Einsatzkraft.

Der Unimog 218 überzeugt im Feuerwehreinsatz. Robust, zuverlässig und sicher, wenn es darauf ankommt: Mit hoher Bodenfreiheit, großem Böschungs- und Rampenwinkel, einem drehmomentstarken Motor für Geländefahrten und den sehr kompakten Abmessungen. Mit der 1+8-Kabine kann das LFBA die Löschgruppe schnell und sicher zum Einsatzort bringen. Aktuelle Informationen auf www.unimog.at

Mercedes-Benz
Trucks you can trust

Pappas
Pappas Gruppe. Das Beste erfahren.
www.pappas.at

Georg Pappas Automobil GmbH Autorisierter Mercedes-Benz Vertriebs- und Servicepartner für Nfz und Unimog, 5301 Eugendorf, Gewerbestraße 34, Hotline: 0800/727 727
Pappas Auto GmbH Autorisierter Mercedes-Benz Vertriebs- und Servicepartner für Nfz und Unimog, 2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 4, Hotline: 0800/727 727

Hollabrunn

In drei Tagen vier Menschenrettungen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hollabrunn hatten innerhalb von nur drei Tagen vier herausfordernde Menschenrettungen zu meistern.

Radfahrerin unter Auto

Die Einsatzserie begann am 28. Oktober um 6:20 Uhr. Aus der Alarmierung ging hervor, dass eine Person mit einem Fahrrad unter einem Fahrzeug eingeklemmt war. Was die Kameraden im anrückenden Vorraus- und Rüstlöschfahrzeug zu diesem Zeitpunkt noch nicht wussten, war, dass die technische Rettung bereits im Gange war. Ein zufällig am Unglücksort anwesender Feuerwehrkamerad schnappte sich kurzerhand seinen Wagenheber und befreite die verletzte Radfahrerin gemeinsam mit dem Lenker des Fahrzeuges noch vor dem Eintreffen der eigenen Kameraden.

Menschenrettung für 50to Kran

Am Abend des gleichen Tages wurden die Kameraden mit dem 50 Tonnen Kran zu einer „T2 Menschenrettung“ alarmiert. Feuerwehrkommandant Christian Holzer dazu: „Ich habe gleich nach der Alarmierung über Funk nachgefragt, ob es sich um die anschließende Bergung handelt, oder ob das Kranfahrzeug tatsächlich zur Menschenrettung benötigt wird.“ Die Kameraden der Feuerwehren Seefeld-Kadolz und Mailberg waren zu dieser Zeit bereits im Einsatz und versuchten mit Hebekissen und hydraulischen Rettungsgerät den verletzten Traktorfahrer zu befreien. Rasch erkannten sie aber, dass sie mit den Mitteln vor Ort nur wenig Chancen hatten. Der schwere Traktor lag auf der total zerstörten Fahrerkabine und darauf wiederum ein mit Rüben beladender 4-Achs-Hänger. In mühevoller Kleinarbeit schafften es die bereits vor Ort anwesenden Feuerwehren schließlich noch vor dem Eintreffen des Kranfahrzeuges eine kleine Rettungsöffnung für den Traktorfahrer zu schaffen. Der Traktorfahrer wurde mit dem Notarzthubschrauber Christophorus 2 abtransportiert.

Fahrzeugbergung wird zur Menschenrettung

Am Nachmittag des 29. Oktobers wurden die Einsatzkräfte der Feuerwehr Hollabrunn zunächst zu einem Routineeinsatz auf der Schnellstraße 3 alarmiert. Bei der ersten Erkundung vor Ort stellte sich heraus, dass drei Fahrzeuge beteiligt waren. Eine verletzte Person wurde umgehend von den Feuerwehrmitgliedern betreut. Für eine verletzte und bewusstlose Person wurde, nach Abstimmung mit dem Notarzt (Christophorus 2 und Rotes Kreuz Hollabrunn), die verklemmte Beifahrertür zur schonenden Rettung entfernt. Zur weiteren Unterstützung wurde auch die Feuerwehr Göllersdorf alarmiert.

Verkehrsunfall mit mehreren eingeklemmten Personen (T3)

Drei Fahrzeuge und fünf verletzte Personen forderten dann am Abend des 31. Oktobers erneut die Einsatzkräfte der Feuerwehr Hollabrunn. Mit dem hydraulischen Rettungssatz unterstützten sie die, bereits ebenfalls mit hydraulischen Rettungssatz arbeitenden Kameraden der FF Wullersdorf, bei der Befreiung einer eingeklemmten Person. Leider waren alle Bemühungen vergebens. Das 18jährige Mädchen verstarb auf der Fahrt ins Krankenhaus. Ebenfalls im Einsatz waren hier auch die Feuerwehren Guntersdorf, Jetzelsdorf, Schöngrabern und Watzelsdorf. ■

Text und Fotos: Stefan Kirchhofer, FF Hollabrunn

St. Pölten

NÖN-Auszeichnung für jungen Feuerwehrmann

Bei der NÖN Leopold-Gala wurde der 13jährige Jungfeuerwehrmann Dominic Kralovec aus dem Bezirk Amstetten vor großem Publikum und im Beisein von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll mit dem „NÖN Leopold" in der Kategorie „Courage" ausgezeichnet.

Als prominenter Laudator stellte sich Landesfeuerwehrkommandant Dietmar Fahrafellner zur Verfügung. Nachfolgend die Worte des Landesbranddirektors: „Er hat im Sommer des Vorjahres einen 22jährigen afghanischen Asylwerber vor dem Ertrinkungstod bewahrt. Er ist in die Ybbs gesprungen und hat vorher nicht überlegt, dass er sich damit selbst auch in große Gefahr bringen könnte. Durch sein mutiges und selbstloses Handeln hat er diesem Menschen das Leben gerettet. Der afghanische Asylwerber wird noch lange an ihn denken, an den rettenden Engel in Feuerwehruniform. Wir tun es jetzt und ich möchte betonen, dass wir alle sehr stolz auf ihn sind. Eine Gesellschaft, die solche Vorbilder wie ihn hervorbringt, braucht sich um die eigene Zukunft keine allzu große Sorgen machen. Dominic ist nicht nur das beste Beispiel für gelebte Zivilcourage, er ist einer der anpackt und vorangeht. Er ist die Anti-These zu jenen, die ihr ganzes Glück ihn Computerspielen oder vor dem Fernseher suchen. Leopold Preisträger 2016 in der Kategorie Courage ist: Dominic Kralovec. Wir gratulieren sehr, sehr herzlich!!!" ■

vlnr.: Dominic Kralovec, NÖN-Chefredakteur Martin Gebhart und LBD Dietmar Fahrafellner

Text und Fotos: Franz Resperger

NÖ LFV: Du bist ein kreativer Kopf?

Wir suchen Deine Ideen!

Der NÖ Landesfeuerwehrverband ruft hiermit zu einem Ideen- bzw. Gestaltungswettbewerb auf. Gefragt sind eure Ideen!

Bitte liefert uns Gestaltungsideen für neue Preise für die Disziplinen Bronze und Silber beim NÖ Landesfeuerwehrleistungsbewerb.

Was brauchen wir:
Ein markantes Preisdesign, jeweils für die Disziplin Bronze und Silber.

Was muss drauf sein:
- Das Logo des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- Einen Platz für ein Schild mit Bewerbsnummer und dem Bewerbsort
- Eventuell Einen Platz für das Gemeindewappenschild

Wir trauern um

Die Freiwillige Feuerwehr Theresienfeld trauert um ihren Kameraden und Ehrenfeuerwehrkommandanten Ehrenhauptbrandinspektor Walter Hniliczka der am 12.10.2016 im 70. Lebensjahr verstorben ist. EHBI Walter Hniliczka trat am 11.07.1964 in die Freiwillige Feuerwehr Theresienfeld ein. Von 1976 bis 2006 war Walter im Feuerwehrkommando tätig, davon 20 Jahre als Feuerwehrkommandant. Er prägte über drei Jahrzehnte die Freiwillige Feuerwehr Theresienfeld wie kein anderer. Ab 2001 hatte er darüber hinaus die Funktion des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten inne. In dieser Zeit wurde auf seine Initiative die Feuerwehrjugend 1976 gegründet und somit ein Meilenstein in der Nachwuchsförderung gelegt. Als Bezirkssachbearbeiter für die Feuerwehrjugend setzte er neue Maßstäbe in der Jugendarbeit. Sein Engagement reichte bis weit über die Bezirks- und Landesgrenzen, bis ins benachbarte Ausland hinaus. Ein weiterer Schwerpunkt seines Wirkens war die Grundausbildung. Als Bezirksausbilder und Lehrgangsleiter formte er Generationen von Feuerwehrleuten und wurde von seinen Kameraden nicht umsonst als das „Ausbildungsurgestein“ bezeichnet. Gewürdigt wurde seine unermüdliche Arbeit durch eine Reihe von Auszeichnungen. Verliehen wurde ihm unter anderem die Verdienstmedaille des NÖ Landesfeuerwehrverbandes 1. Klasse in Gold, das Verdienstzeichen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes 2. Stufe, das Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens für 50 Jahre und das Ausbilderverdienstzeichen in Gold. Bei seiner Überstellung in den Reservedienst 2011 wurde Walter zum Ehrenfeuerwehrkommandant ernannt. Zudem erhielt er von Seiten der Marktgemeinde Theresienfeld den Ehrenring als Zeichen für seine herausragenden Leistungen für das Allgemeinwohl. EHBI Walter Hniliczka hat in seiner 52-jährigen Mitgliedschaft Feuerwehrgeschichte geschrieben. Mit ihm verliert die Freiwillige Feuerwehr Theresienfeld einen ihrer ganz großen Akteure. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie, insbesondere seiner Frau Maria und seiner Tochter Pamela. Wir werden Walter immer ein einendes Andenken bewahren! ■

Foto: FF Theresienfeld

EHBI Walter Hniliczka

Große Trauer herrscht bei der Feuerwehr Raabs/Thaya und bei den Feuerwehren der Pfarre Raabs/Thaya um das Ableben von Feuerwehrkurat Josef Seidl. FKUR Josef Seidl wurde am 9. Februar 1934 in Hörmanns bei Gmünd geboren und trat am 1. Mai 1971 in den aktiven Feuerwehrdienst ein. In der Zeit vom 1. Jänner 1998 bis 13. Jänner 2011 war Josef Seidl Feuerwehrkurat der Feuerwehr Raabs/Thaya. Stets war er ein pflichtbewusster und hilfsbereiter Kamerad. Er erwarb das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze und Silber im Jahre 1981 in Retz und war Träger der Ehrenzeichen für 25 und 40 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen. Am 16. Oktober 2016 verstarb unser Feuerwehrkurat Konsistorialrat Josef Seidl plötzlich und unerwartet im 83. Lebensjahr. Mit ihm verliert die Feuerwehr Raabs/Thaya einen guten Kameraden und Feuerwehrkuraten, den wir stets in guter Erinnerung behalten werden und ein ehrendes Andenken bewahren wollen. „Gott zur Ehr dem nächsten zur Wehr“ deine FF Kameraden. ■

Foto: FF Raabs/Thaya

FKUR Josef Seidl

Wir gedenken unseres Altkommandanten EHBI Georg Schneider, welcher am 21. Juni 2016 im 76. Lebensjahr verstarb. Unter großer Anteilnahme trugen wir Kamerad Schneider am 24. Juni zu Grabe. Mehr als 70 Mitglieder unserer Wehr sowie befreundeter Nachbarwehren gaben ihm das letzte Geleit. Georg Schneider trat der Freiwilligen Feuerwehr Eibesthal im Jänner 1959 bei. Ab dem Jahre 1966 war er Gruppenkommandant, ab 1971 Zugskommandant. 1976 wurde er zum Kommandanten unserer Wehr gewählt, welche er bis 1991 führte. Zudem war er von 1981 bis 1991 Kommandant unseres Unterabschnitts, welcher damals aus den Freiwilligen Feuerwehren Eibesthal, Kettlasbrunn und Siebenhirten gebildet wurde. Unter seiner Führung schaffte unsere Wehr im Jahre 1983 das erste Tanklöschfahrzeug an, ein gebrauchtes TLF 2000 von Rosenbauer auf Basis Steyr 480. Zudem wurde der erste Feuerwehrheurige im Jahre 1984 veranstaltet. Georg Schneider war Träger des Verdienstzeichens 3. Klasse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sowie der Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. Wir danken Georg Schneider für seine jahrzehntelange engagierte Tätigkeit in unserer Wehr als auch im Unterabschnitt bzw. Abschnitt. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. ■

Foto: FF Eibesthal

EHBI Georg Schneider

Mit tiefer Trauer und Bestürzung musste die Feuerwehr Weinburg am 13. Oktober 2016 zur Kenntnis nehmen, dass Ehrenoberbrandinspektor Ferdinand Ritl plötzlich und völlig unerwartet im 66. Lebensjahr verstorben ist. EOBI Ritl trat im Alter von 15 Jahren in die FF Weinburg ein. Er war zwischen 1975 und 1981 Zeugmeister und wurde am 6. Mai 1991 zum Feuerwehrkommandanten gewählt. Nach 21 Jahre als Kommandant legte er dieses Amt im Jänner 2011 nieder und trat im März 2011 in den Reservestand. Unter seinem Kommando wurde das neue Feuerwehrhaus geplant, gebaut und 2002 feierlich eröffnet. Er war auch führend an der Modernisierung des Fuhrparks der FF Weinburg beteiligt. Es erfolgte der Ankauf eines neuen Tanklöschfahrzeuges sowie zweier Kommandofahrzeuge und einer Abschleppachse. Ganz besonders forcierte Ferdinand Ritl das Thema Aus- und Weiterbildung und ging selbst mit guten Beispiel voran. In seiner Laufbahn absolvierte er 39 Kurse. Es war nicht nur sein Ziel stets etwas Neues zu erlernen, sondern dieses Wissen auch weiterzugeben. Deshalb war er von 2001 bis 2009 als Bezirksausbilder im Bezirksfeuerwehrkommando St. Pölten tätig. Lieber Ferdl, deine Feuerwehr dankt dir für 50 Jahre vorbildliche Kameradschaft, für deine geleistete Arbeit im Dienst am Nächsten und für die wunderbare Wegstrecke die wir gemeinsam mit dir gehen durfte – wir werden dir stets ein bleibendes Andenken in unser Mitte bewahren – Gut Wehr, Deine Kameraden! ■

Foto: FF Weinburg

EOBI Ferdinand Ritl

facebook: noe122.at

Habt ihr schon geliked?

FF Zwettl-Stadt
Verkauf Wechselladerfahrzeug

Type: ..... ÖAF 1932
Baujahr:..... 1994
Leistung:..... 272 KW
Kilometer:..... 43.000

Richtpreis € 22.000.--

Kontakt:
EABI Franz Raab 0664/5836623
HBI Gerhard Wührer 0664/9788264

FF Thunau am Kamp
Verkauf TLF 1000 Mercedes L 608

Erstzulassung: **05/1985**
Leistung: **63 kW (86 PS)**, Hubraum: **3.782 cm³**
Höchst zulässiges Gesamtgewicht: **5.990 kg**
max. Anhängelast: **3.500kg**, Maulkupplung
Besatzung: **1:6**, Kilometerstand: ca. **12.500 km**
§ 57a Begutachtung bis **05/2017**

Einbaupumpe: Rosenbauer R 165, Aufbau Fa. Rosenbauer, Schnellangriffseinrichtung Hochdruck (Haspel), Einbau-Schaumzumischung für Schnellangriff, Halterungen für 3 Atemschutzgeräte, Schlauchmaterial, Werkzeug, Leiter etc., Suchscheinwerfer

Verhandlungsbasis: € 6.500,-

Kontakt: FKDT OBI Anton Koller, 0664 141 51 82, E-Mail: Gaindorf@feuerwehr.gv.at

Ihr wollt eine Verkaufsanzeige in Brandaus inserieren?
So funktionierts:

Für Feuerwehren, die etwas zu veräußern haben, besteht die Möglichkeit in Brandaus **kostenlos eine Kleinanzeige** zu schalten. Es entstehen dabei **keinerlei Kosten** und die Kontaktaufnahme zum Verkäufer verläuft direkt. Sendet einfach ein **Email** mit allen relevanten Daten zum **Verkaufsgegenstand**, ein aussagekräftiges **Foto**, idealerweise den **Verkaufspreis** und eure **Kontaktdaten** an **office@brandaus.at** mit dem **Betreff „Verkaufsanzeige“**.

FF St. Georgen
Verkauf Hydr. Rettungsgeräte

Hydraulische Rettungsgeräte: Spreizer SP30, Schere S90, Zylinder LZR 8, Singlekupplungen, 630 bar

VP: € 1000,-

Kontakt: Schiller Renè, 0664/75016672
FF St.Pölten-St.Georgen
zeugmeister@ff-stgeorgen.at

FF Wartmannstetten
Verkauf TLF-A 4000-220 auf Steyr 790.170/L 32 4X4

Baujahr:..... 1974
Kilometerstand: 38.957
Leistung:..... 170PS
Hubraum:..... 5.975ccm
Pumpen- Betriebsstd.: 847h
Eigengewicht: 7.840kg
Gesamtgewicht: 13.000kg

Aufbau Rosenbauer, teilweise feuerwehrtechnische Ausrüstung im Fahrzeug vorhanden, hydraulischer Rettungssatz, Stromgenerator, 1 Pressluftatmer (ohne Überprüfung), Wasserwerfer am Dach, 230V Ladeerhaltungssteckdose
Wassertank 4000l / Schaumtank 220l

Preis: VB 7.000€

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter 0664/3111246 (FKDT HBI Wallner)

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber:
NÖ Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108
A-3430 Tulln
Tel. +43 2272 9005 13170
Fax Dw 13135

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des NÖ LFV:
Franz Resperger
Alexander Nittner
Matthias Fischer

Redaktion:
Alexander Nittner
Matthias Fischer

Anzeigenkontakt, Marketing:
Alexander Nittner
Tel. +43 2272 9005 13206
office@brandaus.at
Matthias Fischer
Tel. +43 2272 9005 13436
office@brandaus.at

Layout: Matthias Fischer

Druck:
Niederösterreichisches Pressehaus
Gutenbergstraße 12
3100 St. Pölten

Erscheinungsweise: Monatlich

Abo-Verwaltung:
Manuela Anzenberger,
Tel. +43 2272 9005 16756
Fax DW 13135
manuela.anzenberger@feuerwehr.gv.at

Jahresabo:
Inland 25,– / Ausland 34,–
Das Abonnement ist nach Erhalt des 11. Heftes binnen zwei Wochen schriftlich kündbar.

Für unverlangt eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen. Der Nachdruck von Artikeln ist nur nach Absprache mit der Redaktion mit Quellenangabe zulässig.

Coverfoto: Matthias Fischer

Anzeige

Prüfgeräte und Pflegesysteme
für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung
www.menzl.at

1915

Lagerfeuerwehren

Die Lagerfeuerwehren der k. u. k. Kriegsgefangenenlager im Erlauftal

Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges offenbarten sich bald auf allen Gebieten der Kriegsführung Verhältnisse, wie sie in der Kriegsgeschichte niemals zuvor vorgekommen waren, so war dies insbesonders hinsichtlich der ungeheuer großen Zahl von Kriegsgefangenen der Fall. Die Unterbringung dieser Menschenmengen hat sich als ein schwer zu lösendes Problem dargestellt. Als erschwerendes Moment kam noch die Entstehung verheerender Seuchen hinzu.

Text: Franz Wiesenhofer
Fotos: Archiv Feuerwehrmuseum Purgstall

Um dieses Problem lösen zu können wurden sogenannte „Barackenstädte“ geplant und unter anderem in Wieselburg (2. Jänner 1915) für 57.000 Mann und in Purgstall (7. April 1915) für 24.500 Mann gebaut. In Mühling errichtete man im Februar 1915 eine Station für 300 kriegsgefangene Offiziere, in der auch der bekannte Maler Egon Schiele einen Teil seines Militärdienstes leistete. Insgesamt konnten die drei Lager über 80.000 Kriegsgefangene und Bewachungssoldaten fassen. Es befanden sich vorwiegend russische Kriegsgefangene im Erlauftal und später dann auch Italienische. Die 1075 Objekte in den Lagern waren vorwiegend aus Holz gebaut, nur die Baracken für die Offiziere waren gemauert. Darum wurde auf Grund der vielen Holzbaracken großer Wert auf feuerpolizeiliche Vorkehrungen gelegt.

Lagerfeuerwehr Wieselburg

Für die Löschwasserversorgung standen drei Pumpenanlagen sowie 55 Hydranten zur Verfügung. Weiters verfügte das Lager I über einen neuen Zentralbrunnen. Drei Hochreservoire sorgten für eine Druckerhöhung im Wasserleitungsnetz. An Löschrequisiten standen im Lager I eine Benzinmotorspritze (600 Liter pro Minute), eine Wagenspritze, 652 Löscheimer, 3.100 Meter Druckschläuche; im Lager II ein Hydrophor; im Lager III keine Gerätschaften und im Lager Zarnsdorf eine Feuerspritze mit 10 Meter Schläuchen sowie eine Löschmannschaft mit 16 Mann eigener Mannschaft und 48 kriegsgefangenen Russen zur Verfügung. Für alle Lager befand sich im Lager Wieselburg eine Benzinmotorspritze.

Lagerfeuerwehr Purgstall

Die Lagerfeuerwehr wurde in Purgstall am 11. Juli 1915, bestehend aus 30 Mann eigener Mannschaft sowie 63 Kriegsgefangenen, errichtet und im Objekt 27 untergebracht, wo sich auch das „Feuerlöschdepot“ befand. Vom Wasserturm (Objekt 28) hatte der Feuerwächter einen Ausblick über das gesamte Lager. Mit einer Telefonverbindung wurde sein Kontakt zur Feuerwehr hergestellt. Die Feuerwehrmannschaft aus dem Stand der Kriegsgefangenen war gleichfalls durch Signalleitung mit der Feuerwehr verbunden. Der Wasserturm hatte eine Höhe von 22 Metern und im Inneren befanden sich zwei Hochreservoire mit je 20.000 Liter Wasser. Mit zwei elektrischen Pumpen wurde das Wasser aus einem Brunnen aus einer Tiefe von 19 Metern hoch gepumpt. Ein zweites Wasserreservoir war auch vorhanden. Von den Wasserreservoirs führte die Wasserleitung zu den 670 Ausläufen für Gebrauchszwecke. 43 Oberflurhydranten wurden installiert sowie vier Rampen an der Erlauf sorgten für genügend Löschwasser im Lager. Zusätzlich standen in Purgstall noch sechs Wasserbetonreservoirs mit je 25 Kubikmeter Wasserinhalt zur Verfügung. Neben den Hydranten waren Bottiche untergestellt, und in den benützten Objekten waren außerdem Wasserbottiche und Eimer vorhanden. Das Kommando über die Lagerfeuerwehr hatte ein Landsturm-Ingenieur. Die Löscheinrichtungen bestanden im Lager Purgstall aus einer Hydrantenanlage, einer vierrädrigen Landfahrspritze, einer ▶

Lagerbau in Wieselburg

EFM Purgstall – Südlager in Purgstall

zweirädrigen Abprotzspritze, drei Schlauchwägen mit 1.200 Meter Schläuchen und fünf Kübelspritzen sowie dem erforderlichen sonstigen Zubehör. Die eigene Feuerwehr war mit Feuerwehrhelmen, Gurten, Leinen und Beilhacken ausgerüstet. 300 Stück Löscheimer waren auf die bezüglichen Objekte verteilt und leicht zugänglich angebracht. Die Wasserschaffeln der Waschplätze waren zur Mitbenützung bei Bränden bestimmt.

Station für kriegsgefangene Offiziere in Mühling

In der Station für kriegsgefangene Offiziere in Mühling befand sich ein Hochreservoir, aus dem das Löschwasser mit Pumpen zu vier Überflurhydranten geleitet wurde. An Löschgeräten standen eine Karrenspritze und eine Handspritze zur Verfügung. Die Feuerwehrmannschaft bestand aus einem Unteroffizier und vier Mann.

Brand der Verwaltungsbaracke in Wieselburg

In den Lagern fanden verschiedene lokale Brände statt, die aber rasch von den Lagerfeuerwehren gelöscht werden konnten. Der folgenschwerste Brand fand im Kriegsgefangenenlager Wieselburg in der Nacht vom 24. Dezember 1917 auf den 25. Dezember 1917 statt, dem das Objekt 186 (Verwaltungsgebäude im Lager I). zum Opfer fiel. Über diesen Brand, der äußerst gefährliche Formen auch für Wieselburg annahm, gibt es widersprechende Ansichten in Erinnerung der alten Wieselburger. In dem einstöckigen Gebäude, das aus doppelten, mit Sägespäne gefüllten Holzwänden erbaut und von innen mit Papier ausgekleidet war, griff das Feuer so rasch um sich, dass nach dem Eintreffen der Feuerwehr nur mehr die Lokalisierung des Brandes gelingen konnte. Das Gebäude selbst ist total niedergebrannt. Fest steht, dass ein überhitzter Ofen die Brandursache war. Fest steht aber auch, dass es wahrscheinlich in der Lagerverwaltung Kreise gab, die interessiert waren, dass durch diesen Brand wichtige Unterlagen vernichtet wurden. So wusste der verstorbene Friseurmeister Julius Grießler, der Bewachungssoldat war und bei der Aufstellung der militärisch geführten Lagerfeuerwehr zu dieser Zeit abkommandiert wurde, zu berichten, dass bei diversen Feuerappellen genauest die Zeit gestoppt wurde, die von Beginn des Probealarms bis zur Einsatzbereitschaft verstrich. Aber gerade am Tage des Großbrandes klappte es nicht. Erst als man den Feuerschein des brennenden Kommandogebäudes schon weithin sehen konnte, kam der Befehl an die Lagerfeuerwehr, auszurücken, also sehr verspätet. Jedoch viele waren der Meinung, dass man mit dem Brand etwas vertuschen wollte, denn er hatte alle Standeslisten vernichtet, die in Wieselburg über den Gefangenenstand auflagen.

Brände außerhalb des Lagers

Auch außerhalb der Lager stellten die Lagerkommandos ihre Lagerfeuerwehr mit Löschgerät und Mannschaft zur Verfügung. Am 2. April 1916 um 17 Uhr stand ein Teil des Sägewerkes des Emanuel Angerer (ehemalige Lagerhausmühle) in Purgstall, ein mit trockenen Brettern gefüllter Schuppen, sowie das angebaute Wohngebäude des Sägearbeiters in Flammen. Die Freiwillige Feuerwehr Purgstall, deren Mannschaftsstand allerdings durch die Kriegslage ziemlich vermindert war, die Freiwillige Feuerwehr Zarnsdorf, sowie die Feuerwehr des k. u. k. Kriegsgefangenenlagers Purgstall unter dem Kommando des Landsturmingenieurs Mayer konnten den Brand unter Kontrolle bringen und ein Übergreifen auf den neueren Sägewerkstrakt, den Holzlagerplatz sowie auf das in unmittelbarer Nähe befindliche Mühl- und Wohngebäude verhindern. An den Löscharbeiten beteiligten sich auch sehr viele Frauen, Offiziere und Unteroffiziere des Kriegsgefangenenlagers, Pfarrer Josef Fitzinger und Bürgermeister Raimund Sigmeth. Am 28. Februar 1917 nachmittags stand der „Ungerhof“ in Schöllnbach des Besitzers Wagner in hellen Flammen. Der Brand entstand durch unvorsichtige Handhabung beim „Stockschießen“ in der nächsten Nähe des Hauses, berichtet die Lokalpresse: „Der Schuß ging los und ins Strohdach, welches sofort Feuer fing.“ Durch den herrschenden Wind und das Flugfeuer brannten auch die weit entfernten Nachbarhäuser Köberl und Resch lichterloh. Außer der Feuerwehr Wieselburg waren die Lagerfeuerwehr mit zwei Partien russischen Kriegsgefangenen, die Feuerwehren Petzenkirchen, Brunnwiesen und Ruprechtshofen am Brandplatz.

Überprüfung der Lagerfeuerwehren

Eine Überprüfung der Lagerfeuerwehren durch den feuerpolizeilichen Referenten der Luftfahrkräfte am 8. März 1918 ergab, dass in den Lagern Wieselburg, Purgstall und Mühling keine feuerpolizeilichen Übelstände vorgefunden wurden.

Abverkauf

Nach Ende des Krieges, als die Kriegsgefangenenlager von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien übernommen wurden, sind auch viele Feuerwehrgerätschaften zum Kauf angeboten worden. Darunter befanden sich eine vierrädrige Landfahrspritze, eine zweirädrige Abprotzspritze, sechs Schlauchtrommeln mit zirka 1.000 Meter Hanfschläuchen, sechs Strahlrohren, 30 Feuerwehrhelme, 10 Steigergurten mit Leinen, 15 Beilhacken, 100 Löscheimer, 10 Feuerleitern (4 Meter) sowie 5 Feuerhaken. ■

Weitere Informationen zu den Lagerfeuerwehren bzw. zu den Lagern im Erlauftal finden Sie im Buch „Gefangen unter Habsburgs Krone“ von Franz Wiesenhofer:

Buch „Gefangen unter Habsburgs Krone“

Auf 424 Seiten erhält der Leser einen Einblick über die Ereignisse die zum Bau der Kriegsgefangenenlager im Erlauftal führten. Der Lageralltag aus Sicht der Kriegsgefangenen, der Bewachungssoldaten sowie der betroffenen Bevölkerung wurde sehr eindrucksvoll aufgezeigt. Zeitzeugen geben tiefe Einblicke über die Geschehnisse von damals.
Preis: 30 Euro

Bestellung und Information:
www.erlauftalerbildungskreis.at

Bild oben links: Lagerfeuerwehr Wieselburg

Lagerfeuerwehr Purgstall

Lagerfeuerwehr Purgstall

Höchstleistung bringen.

Von Generation zu Generation.

Seit 150 Jahren entwickelt, testet und produziert Rosenbauer Feuerwehrtechnik für den Einsatz von Feuerwehren auf der ganzen Welt. Von Generation zu Generation haben die Fahrzeuge, Löschsysteme und Ausrüstungen immer wieder neue Standards in Sachen Effizienz und Sicherheit gesetzt. Und von Generation zu Generation verlassen sich Feuerwehrleute im Ernstfall auf das Können, die Kompetenz und Innovationskraft von Rosenbauer.

Seit 1866.

www.rosenbauer.com

rosenbauer

www.facebook.com/rosenbauergroup